

Niedersächsisches Ministerialblatt

56. (61.) Jahrgang

Hannover, den 26. 7. 2006

Nummer 25

INHALT

A. Staatskanzlei		H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Bek. 4. 7. 2006, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	690	Bek. 27. 6. 2006, Jahresabschluss 2005 der Niedersächsischen Tierseuchenkasse	700
Bek. 11. 7. 2006, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	690		
B. Ministerium für Inneres und Sport		I. Justizministerium	
RdErl. 23. 6. 2006, Förderung der Rückkehr und Weiterwanderung von ausländischen Flüchtlingen; Starthilfen für Minderheiten aus dem Kosovo	690		
Bek. 3. 7. 2006, Anerkennung der Stiftung Stahlwerk Georgsmarienhütte	690	K. Umweltministerium	
Bek. 4. 7. 2006, Anerkennung der Stiftung Kirche & Caritas – stark für Lüneburg	690	RdErl. 23. 6. 2006, Veränderung von Ansprüchen; Übertragung von Befugnissen	701
RdErl. 5. 7. 2006, Ausstellung von Ersatzurkunden nach § 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. 7. 1957	691		
11430 00 00 03 014		Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück	
Bek. 11. 7. 2006, Anerkennung der Stiftung Glückaufhaus Clausthal	691	Dekret 15. 6. 2006, Dekret über die Aufhebung und Einparung der Pfarreien Herz-Jesu und St. Barbara, Osnabrück, und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften	701
Bek. 11. 7. 2006, Anerkennung der Stiftung Kirche für Rotenburg	691	Bischöflich Münstersches Offizialat	
		Urkunde 17. 5. 2006, Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef in Lohne	702
C. Finanzministerium		Landesmedienanstalt	
Bek. 9. 6. 2006, Einführung der elektronischen Gesundheitskarte; Öffentlicher Aufruf zur Erfassung aller Beihilfestellen	691	Bek. 7. 7. 2006, Satzung über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten gemäß § 53 Abs. 6 des Rundfunkstaatsvertrages	702
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
Gem. RdErl. 19. 7. 2006, Ausführungsbestimmungen zu § 15 Abs. 5 Nds. MVollzG	693	Bek. 6. 7. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Lehn, Tiddische)	705
34140		Bek. 12. 7. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (H. C. Starck GmbH, Goslar)	705
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
F. Kultusministerium		Bek. 5. 7. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotorenanlage Bremer, Kirchlinteln)	706
RdErl. 17. 7. 2006, Änderung der Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS) und der Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-AVO-GÖFAK)	694	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
22410 01 82 50 001		Bek. 30. 6. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG [Deutsche BP Aktiengesellschaft Erdöl-Raffinerie Emsland, Lingen (Ems)]	706
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Rechtsprechung	
Gem. RdErl. 4. 7. 2006, Touristische Hinweisschilder in der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone von Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften	698	Bundesverfassungsgericht	706
92200		Staatsgerichtshof	706
Gem. RdErl. 12. 7. 2006, Öffentliches Auftragswesen; Festsetzung von Wertgrenzen unterhalb der geltenden EU-Schwellenwerte für 1. die freihändige Vergabe und die beschränkte Ausschreibung von Bauaufträgen (VOB/A), 2. die freihändige Vergabe und die beschränkte Ausschreibung von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (VOL/A)	699	Stellenausschreibung	707
72080		Neuerscheinungen	708

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 4. 7. 2006 — 204-11700-3NL H —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung des Königreichs der Niederlande in Hannover ernannten Herrn Dr. Volker Müller am 3. 7. 2006 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Niedersachsen mit Ausnahme der Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Emsland, Friesland, Grafschaft Bentheim, Leer, Oldenburg, Osnabrück, Vechta, Wesermarsch und Wittmund und der kreisfreien Städte Delmenhorst, Emden, Oldenburg, Osnabrück und Wilhelmshaven sowie der Landkreise Cuxhaven und Osterholz und der Stadt Cuxhaven.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Schiffgraben 36
30175 Hannover
Tel. (05 11) 85 05 3 80
Fax (05 11) 85 05 3 45.

Sprechzeit: Montag bis Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr.

Das Herrn Dr. Peter Haverbeck am 9. 7. 1992 erteilte Exequatur als Honorarkonsul des Königreichs der Niederlande mit Sitz in Hannover mit dem Konsularbezirk Land Niedersachsen mit Ausnahme des ehemaligen Regierungsbezirks Weser-Ems und der Landkreise Osterholz und Cuxhaven sowie der Stadt Cuxhaven im ehemaligen Regierungsbezirk Lüneburg ist mit Ablauf des 2. 7. 2006 erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 25/2006 S. 690

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 11. 7. 2006 — 204-11700-5RO —**

Das Herrn Hasso Kornemann am 26. 10. 1994 erteilte Exequatur als Honorarkonsul von Rumänien mit dem Konsularbezirk Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen mit Erweiterung um die Länder Bremen und Schleswig-Holstein und Höherstufung zum Honorargeneralkonsul am 15. 10. 1997 ist mit Ablauf des 30. 4. 2006 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung von Rumänien in Hamburg ist somit geschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 25/2006 S. 690

B. Ministerium für Inneres und Sport**Förderung der Rückkehr und Weiterwanderung von ausländischen Flüchtlingen; Starthilfen für Minderheiten aus dem Kosovo****RdErl. d. MI v. 23. 6. 2006 — 41-12235-4.3.1 —****— VORIS 27100 —**

Bezug: RdErl. v. 10. 2. 2006 (Nds. MBl. S. 147)
— VORIS 27100 —

1. Allgemeines

Nach dem vom Bund und den Ländern gemeinsam ausgestalteten und finanziell getragenen REAG/GARP-Programm reduziert sich die GARP-Starthilfe ab 1. 7. 2006 für die Minderheiten aus dem Kosovo um die Hälfte auf 250 EUR pro Erwachsenen, 125 EUR pro Kind bis zum 12. Lebensjahr und maximal 750 EUR pro Familie. Ausgenommen hiervon sind Angehörige der Minderheiten der Serben und Roma. Sie er-

halten weiterhin die Förderhöchstbeträge (siehe Nummer 3.1 des Bezugserrlasses).

2. Landesstarthilfe

Das Land stockt die Starthilfen für die betroffenen Minderheiten (Ashkali, Ägypter, Gorani, Torbesh, Türken, Bosniaken) in Niedersachsen für die Zeit vom 1. 7. 2006 bis 31. 12. 2006 wie folgt auf:

Zusätzlich zu den im Rahmen des REAG/GARP-Programms bewilligten Starthilfen wird ein Betrag in gleicher Höhe aus Landesmitteln gewährt.

Ein gesonderter Antrag für diese Sonderförderung ist nicht erforderlich.

Damit erhalten im Ergebnis alle Minderheiten aus dem Kosovo, die aus Niedersachsen unter Inanspruchnahme des REAG/GARP-Programms 2006 ausreisen, Starthilfen entsprechend der bis zum 30. 6. 2006 geltenden Höchsthilfestufe.

An die
Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover, Stadt Göttingen,
Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte
Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörden Braunschweig und
Oldenburg

— Nds. MBl. Nr. 25/2006 S. 690

**Anerkennung der
Stiftung Stahlwerk Georgsmarienhütte****Bek. d. MI v. 3. 7. 2006 — RV OL 2.03-11741-09 (055) —**

Mit Schreiben vom 29. 6. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Stiftungssatzung vom 19. 6. 2006 die Stiftung Stahlwerk Georgsmarienhütte mit Sitz in der Stadt Georgsmarienhütte gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist die Förderung wissenschaftlicher Zwecke, mildtätiger Zwecke, kultureller Zwecke, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe, der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Sports, der Heimatpflege und Heimatkunde sowie kirchlicher Zwecke.

— Nds. MBl. Nr. 25/2006 S. 690

**Anerkennung der Stiftung
Kirche & Caritas — stark für Lüneburg****Bek. d. MI v. 4. 7. 2006 — RV LG 2.45-11741/336 —**

Mit Schreiben vom 20. 6. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 30. 3. 2006 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung Kirche & Caritas — stark für Lüneburg mit Sitz in Lüneburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Förderung und Unterstützung der Arbeit der Pfarrgemeinde St. Marien in Lüneburg im Bereich der Pastoral und des Caritasverbandes für Stadt und Landkreis Lüneburg in seinen sozialen Aktivitäten.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Kirche & Caritas — stark für Lüneburg
Friedenstraße 8
21335 Lüneburg.

— Nds. MBl. Nr. 25/2006 S. 690

**Ausstellung von Ersatzurkunden nach § 9 Abs. 1
des Bundesgesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen
vom 26. 7. 1957**

RdErl. d. MI v. 5. 7. 2006 — 11200/2.1 —

— VORIS 11430 00 00 03 014 —

Bezug: RdErl. v. 18. 6. 1992 (Nds. MBl. S. 1111)
— VORIS 11430 00 00 03 014 —

Der Bezugserrlass wird aufgehoben.

An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 25/2006 S. 691

**Anerkennung der
Stiftung Glückauerhaus Clausthal**

Bek. d. MI v. 11. 7. 2006 — RV BS 2.07-11741/40-215 —

Mit Schreiben vom 11. 7. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Stiftung Glückauerhaus Clausthal in Clausthal-Zellerfeld aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 3. 6. 2006 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung und Förderung von Studenten.

Die Stiftung kann angeschrieben werden über:

Dr.-Ing. Gerhard Kauder
Hochfeldstraße 138 b
47239 Duisburg-Rumeln.

— Nds. MBl. Nr. 25/2006 S. 691

**Anerkennung der Stiftung
Kirche für Rotenburg**

Bek. d. MI v. 11. 7. 2006 — RV LG 2.45-11741/332 —

Mit Schreiben vom 11. 7. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 30. 3. 2006 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung Kirche für Rotenburg mit Sitz in Rotenburg (Wümme) gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des kirchlichen Lebens und der diakonischen Arbeit der Stifter Kirchengemeinden.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Kirche für Rotenburg
Goethestraße 20
27356 Rotenburg.

— Nds. MBl. Nr. 25/2006 S. 691

C. Finanzministerium

**Einführung der elektronischen Gesundheitskarte;
Öffentlicher Aufruf zur Erfassung aller Beihilfestellen**

Bek. d. MF v. 9. 6. 2006 — 26-08 17 —

Entsprechend dem RdSchr. des Bundesministeriums des Innern vom 25. 4. 2006 — DI5-213 100-19/1 — wird Folgendes bekannt gegeben.

Für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung ist geplant, im Zuge des Ausbaus der Telematik im Gesundheitswesen eine maschinenlesbare elektronische Gesundheitskarte einzuführen. Mithilfe dieser Karte sollen zunehmend Daten den im Gesundheitssystem Beteiligten in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Als erste verpflichtende Anwendung der elektronischen Gesundheitskarte ist das elektronische Rezept für Arznei- und Verbandmittel vorgesehen. Mit diesem Instrument soll künftig die bisherige papiergebundene Verordnung von Arznei- und Verbandmittel durch eine elektronische Verordnung und anschließende Abrechnung ersetzt werden. Durch elektronische Abrechnungen werden neben der Ausschaltung von Missbrauchsmöglichkeiten erhebliche Rationalisierungseffekte erwartet.

Obwohl die elektronische Gesundheitskarte zunächst verpflichtend nur im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung eingeführt wird, hat sich auf freiwilliger Basis die private Krankenversicherung an den Vorarbeiten zur Einführung beteiligt. In den Strukturen für die künftigen Datensteuerungen ist die private Krankenversicherung ebenfalls berücksichtigt. Vertreterinnen und Vertreter der Beihilfe von Bund und Ländern sind auch in die Vorbereitungsarbeiten einbezogen.

Voraussetzung für eine Einbindung der Beihilfe ist die Entwicklung eines Konzepts zur Steuerung der Zugangsberechtigungen, damit es den Beihilfestellen möglich wird, Verwaltungs- und Abrechnungsdaten zu Arznei- und Verbandmitteln abrufen zu können. Nach einer Übergangszeit wird es voraussichtlich nicht mehr möglich sein, auf anderen Wegen Zugang zu diesen Daten zu erhalten. Zur Erarbeitung eines solchen Konzepts ist eine lückenlose Erfassung aller existierenden Beihilfestellen, die Beihilfen nach den Beihilfevorschriften des Bundes oder des Landes Niedersachsen gewähren, erforderlich.

Daher werden alle Beihilfestellen aufgefordert, bis zum **31. 8. 2006** den in der **Anlage** abgedruckten Vordruck auszufüllen und umgehend an das Niedersächsische Finanzministerium, Postfach 2 41, 30002 Hannover, weiterzuleiten.

Sofern z. B. von kommunalen Einrichtungen oder Körperschaften Beihilfe ablösende Versicherungen unterhalten werden, ist nur eine Meldung des Versicherungsunternehmens erforderlich. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass der Dienstherr nur die Beihilfeberechnung an Dritte vergeben hat, die weitere verwaltungsrechtliche Sachbehandlung (Erstellung des Beihilfebescheides, Durchführung eines ggf. erforderlichen Widerspruchs- und verwaltungsrechtlichen Verfahrens) in eigener Verantwortung durchführt.

Es wird gebeten, auch die Behörden des Geschäftsbereichs sowie ggf. Zuwendungsempfänger und sonstige Stellen, die Beihilferecht des Bundes oder des Landes anwenden, zu unterrichten.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 25/2006 S. 691

Übersicht über die Beihilfestellen im Land:

Land/ Bund	Nummer		Beihilfestelle		Ort	Anschrift			Ansprechpartner				Zentrale E-Mail- Adresse	Anspruchs- grundlage für Beihilfe	
	Unter- sch. 1	Unter- sch. 2	Name	Instituts- kennzeichen (falls vorhanden)		Postfach/ PLZ	Postfach/ oder leer bei Großkunde	PLZ	Straße	An- rede	Name	Vor- wahl			Telefon
	1. staatlicher Bereich														
	2. kommunaler Bereich														
	3. weitere Stellen (z. B. Körperschaften des öffentlichen Rechts)														

Bei Bearbeitung durch Versicherung („beihilfeablösende Versicherung“, nicht „Rückversicherung“)

Name der Versicherung	Ort	Postfach/Großkunde			Straße			Name	Vor- wahl	Ansprechpartner			Zentrale E-Mail- Adresse	
		PLZ	Postfach oder leer bei Großkunde	PLZ	Straße	PLZ	Straße			Vor- wahl	Ruf- nummer	Fax		E-Mail

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Ausführungsbestimmungen zu § 15 Abs. 5 Nds. MVollzG

Gem. RdErl. d. MS u. d. MJ v. 19. 7. 2006
— 406-41588/54, 4341-S2.47 —

— VORIS 34140 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 23. 8. 1982 (Nds. MBl. S. 1268)
— VORIS 34140 01 00 05 001 —

Bei der Gewährung von Freigang, Ausgang oder Urlaub für Untergebrachte wirken nach § 15 Abs. 5 Nds. MVollzG vom 1. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. 12. 1991 (Nds. GVBl. S. 367), das psychiatrische Krankenhaus oder die Entziehungsanstalt (Einrichtung) und die Vollstreckungsbehörde zusammen.

Gemäß § 15 Abs. 5 Satz 3 Nds. MVollzG wird hierzu bestimmt:

1. Allgemeines

1.1 Über Vollzugslockerungen und Urlaub entscheidet die ärztliche Leiterin oder der ärztliche Leiter der Einrichtung (Vollzugsleitung). Die Vollzugsleitung kann die Entscheidung im Einzelfall oder mit Zustimmung des MS für bestimmte Fälle allgemein auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen, die in der Behandlung leitende Verantwortung tragen.

1.2 Vor der jeweils erstmaligen Gewährung von Freigang, Ausgang oder Urlaub hat die Vollzugsleitung die Vollstreckungsbehörde nach den Bestimmungen der Nummer 3 zu hören und in Fällen, in denen der Schutz der Allgemeinheit besonders zu beachten ist, das Einvernehmen mit der Vollstreckungsbehörde nach den Bestimmungen der Nummer 4 herzustellen.

1.3 Als erstmalige Gewährung gilt auch, wenn ein zuvor gewährter Freigang, Ausgang oder Urlaub widerrufen worden ist oder ein Widerrufsgrund hierfür vorgelegen hat und Freigang, Ausgang oder Urlaub erneut gewährt werden soll.

1.4 Urlaub ist die befristete, einen Kalendertag überschreitende Aufhebung des amtlichen Gewahrsams. Urlaub im Ausland kann nicht gestattet werden.

1.5 Die nachfolgenden Vorschriften gelten auch für die Jugendrichterin oder den Jugendrichter als Vollstreckungsleiterin oder Vollstreckungsleiter (§ 82 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes).

1.6 Die Ausführungsbestimmungen finden auch Anwendung auf Untergebrachte, die aus der Sicherungsverwahrung durch gerichtliche Entscheidung in den Vollzug der Maßregel nach § 63 oder 64 des Strafgesetzbuchs (StGB) überwiesen wurden.

2. Anforderungen bei erstmaliger Gewährung von Freigang, Ausgang oder Urlaub

2.1 Bei Untergebrachten, bei denen die Maßregel nach § 63 oder 64 StGB wegen

- einer Straftat gegen das Leben (§§ 211 bis 216 und 221 StGB),
- einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184 f StGB) oder
- einer Straftat nach § 323 a StGB, soweit die im Rausch begangene Tat eines der vorgenannten Delikte ist,

angeordnet wurde, hat die Vollzugsleitung eine gutachterliche Stellungnahme einzuholen, wenn über die erstmalige Gewährung von Freigang, Ausgang oder Urlaub zu entscheiden ist. Unabhängig vom Anlassdelikt gilt dies auch für Untergebrachte, die aus der Sicherungsverwahrung in den Vollzug einer Maßregel nach § 63 oder 64 StGB überwiesen wurden.

2.2 Die Vollzugsleitung soll für die erstmalige Gewährung von Freigang, Ausgang oder Urlaub auch dann eine gutachterliche Stellungnahme einholen, wenn die Gesamtwürdigung

der untergebrachten Person, ihrer Taten und ergänzend ihrer Entwicklung während des Maßregelvollzugs Grund zu der Befürchtung geben kann, dass die Lockerung oder der Urlaub missbraucht werden könnte. Die durch die Tat erwiesene Gefährlichkeit stellt dabei in der Regel einen Anhaltspunkt für diese Befürchtung dar. Dies gilt insbesondere, wenn die Unterbringung wegen Gewalttaten oder gemeingefährlicher Taten angeordnet wurde.

2.3 Die gutachterliche Stellungnahme soll durch die Sachverständigen des Prognoseteams erstattet werden. Das Prognoseteam besteht aus mindestens zwei forensischen Sachverständigen. Für die Sachverständigen gilt die Regelung des § 275 a Abs. 4 Satz 3 der Strafprozeßordnung entsprechend.

2.4 Das Prognoseteam gibt seine gutachterliche Stellungnahme schriftlich ab.

2.5 Die Kosten des Prognoseteams sind Kosten der Unterbringung nach § 25 Abs. 1 Nds. MVollzG.

3. Anhörung (§ 15 Abs. 5 Satz 1 Nds. MVollzG)

3.1 Die Vollzugsleitung hört die Vollstreckungsbehörde in der Regel schriftlich und rechtzeitig vor der jeweils erstmaligen Gewährung von Freigang, Ausgang oder Urlaub an. Sie teilt unter Darlegung der Gründe die von ihr beabsichtigte Maßnahme mit und bittet um Stellungnahme. Dabei äußert sie sich über alle Umstände, die für die Entschließung der Vollstreckungsbehörde von Bedeutung sein können, soweit sie dieser noch nicht bekannt sein können. Dazu gehören in der Regel

- neue Erkenntnisse, die im Vollzug der Maßregel gewonnen worden sind,
- das Verhalten der untergebrachten Person im Maßregelvollzug,
- die Umgebung, in welche die untergebrachte Person bei Ausführung der beabsichtigten Maßnahme kommen würde,
- der Stand der Behandlung und die therapeutischen Erwägungen, die die Erwartung rechtfertigen, dass die in Aussicht genommene Maßnahme das Ziel der Unterbringung fördern wird,
- die Personen, mit denen die untergebrachte Person voraussichtlich Kontakt haben wird,
- die von der Vollzugsleitung vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen, um einem möglichen Missbrauch vorzubeugen.

Soll die untergebrachte Person von bestimmten Personen behandelt, beaufsichtigt oder sonst betreut werden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 Nrn. 1 und 2 Nds. MVollzG), so soll sich die Äußerung auch auf das Verhältnis der Personen zueinander und auf die Fähigkeit und Verlässlichkeit zu Behandlung, Aufsicht oder Betreuung erstrecken. Sollen Vollzugslockerungen oder Urlaub für Untergebrachte nach den Nummern 2.1 und 2.2 gewährt werden, gibt die Vollzugsleitung der Vollstreckungsbehörde die gutachterliche Stellungnahme zur Kenntnis.

3.2 Über Vollzugslockerungen oder Urlaub ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Sie können nur gewährt werden, wenn

- zu erwarten ist, dass das Ziel der Unterbringung gefördert wird und
- nicht zu befürchten ist, dass die untergebrachte Person die ihr eingeräumten Möglichkeiten missbrauchen, insbesondere die Allgemeinheit gefährden wird.

3.3 Die Vollstreckungsbehörde teilt ihre Stellungnahme zu der beantragten Maßnahme der Vollzugsleitung schriftlich mit. Bei der Entschließung berücksichtigt die Vollstreckungsbehörde auch die Feststellungen und Erwägungen, die nach dem Urteil, das der Vollstreckung zugrunde liegt, für das Gericht bei der Anordnung der Unterbringung maßgebend gewesen sind sowie frühere Äußerungen der Einrichtung oder anderer Vollzugsanstalten über die untergebrachte Person.

3.4 Hat die Vollstreckungsbehörde Bedenken, so unterrichtet sie die Vollzugsleitung über die dafür maßgebenden Umstände und Erwägungen. Lassen sich die Bedenken unter bestimmten Bedingungen, z. B. durch Weisungen (§ 15 Abs. 6

Nds. MVollzG) ausräumen, so äußert sie sich auch dazu. Hält die Vollstreckungsbehörde vor Abgabe ihrer Stellungnahme ergänzende Feststellungen für erforderlich, so teilt sie diese und die dafür voraussichtlich benötigte Zeit der Vollzugsleitung mit. Sie gibt auch den Hinweis, ob die materiellen Voraussetzungen für eine Unterbringung in die nachträgliche Sicherungsverwahrung vorliegen.

3.5 Die Einrichtung unterrichtet die Vollstreckungsbehörde schriftlich und unter Angabe der maßgeblichen Gründe, wenn sie eine Entscheidung entgegen der Stellungnahme getroffen hat oder wenn sie ergänzende Feststellungen nicht abwarten will.

4. Lockerung des Vollzugs und Urlaub in besonderen Fällen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 Nds. MVollzG)

4.1 Ist bei einer Unterbringung der Schutz der Allgemeinheit besonders zu beachten, darf Freigang, Ausgang oder Urlaub nur im Einvernehmen mit der Vollstreckungsbehörde gewährt werden. Die Bindung der Vollzugsleitung an das Einvernehmen mit der Vollstreckungsbehörde hat zur Folge, dass eine positive Entscheidung nur mit Zustimmung der Vollstreckungsbehörde getroffen werden kann.

4.2 Der Schutz der Allgemeinheit ist besonders zu beachten, wenn die Unterbringung nach § 63 oder 64 StGB wegen folgender rechtswidriger Taten angeordnet wurde:

- gegen das Leben (§§ 211 bis 216 und 221 StGB),
- gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184 f StGB),
- gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 224 bis 227 und 231 StGB),
- gegen die persönliche Freiheit (§§ 232 bis 233 a, 234, 234 a, 239 bis 239 b StGB),
- wegen Diebstahls mit Waffen (§ 244 Abs. 1 Nr. 1 StGB),
- wegen Raubes (§§ 249 bis 251 StGB), auch i. V. m. den §§ 252 oder 255 StGB,
- wegen räuberischen Angriffs auf Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer (§ 316 a StGB),
- wegen gemeingefährlicher rechtswidriger Taten (§§ 306 bis 315 b, 316 b bis 319 StGB),
- wegen Vollrausches (§ 323 a StGB), soweit die im Rausch begangene Tat eines der vorgenannten Delikte ist.

Unabhängig vom Anlassdelikt gilt dies auch für eine untergebrachte Person, die aus der Sicherungsverwahrung in den Vollzug einer Maßregel nach § 63 oder 64 StGB überwiesen wurde.

4.3 Darüber hinaus ist der Schutz der Allgemeinheit besonders zu beachten, wenn die Unterbringung wegen einer anderen rechtswidrigen Tat angeordnet wurde, von der eine schwere seelische oder körperliche Gefährdung der Opfer ausgehen konnte.

4.4 Hat die Vollstreckungsbehörde gegen die beabsichtigte Maßnahme nichts einzuwenden, so teilt sie ihr Einvernehmen der Vollzugsleitung so früh wie möglich mit. Das Einvernehmen ist schriftlich zu erteilen.

4.5 Erklärt die Vollstreckungsbehörde ihr Einvernehmen nicht, so begründet sie ihre Entscheidung schriftlich. Mit Rücksicht darauf, dass die Versagung einer Lockerung oder eines Urlaubs gerichtlich überprüft werden kann, teilt die Vollstreckungsbehörde der Vollzugsleitung die maßgebenden Gründe ihrer Entscheidung nachvollziehbar und erschöpfend mit.

4.6 Im Übrigen gelten die Ausführungsbestimmungen zu den Nummern 3.1 bis 3.4 mit der Maßgabe, dass an die Beurteilungskriterien für die Lockerung oder den Urlaub erhöhte Anforderungen zu stellen sind. Die durch die Tat erwiesene Gefährlichkeit stellt dabei in der Regel einen Anhaltspunkt für die Befürchtung dar, dass die untergebrachte Person die Lockerung oder den Urlaub missbrauchen könnte. Diese Befürchtung muss durch besondere Umstände und Erwägungen so weit abgeschwächt werden, dass die Begehung einer erheblichen, rechtswidrigen Tat unwahrscheinlich erscheint.

Bei Untergebrachten, die aus der Sicherungsverwahrung in den Vollzug einer Maßregel nach § 63 oder 64 StGB überwiesen wurden, soll die Wiederholung von Taten der Art, die zur Anordnung der Sicherungsverwahrung Anlass gegeben haben, sehr unwahrscheinlich sein.

5. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 10. 2006 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserrlass aufgehoben.

An
die Generalstaatsanwaltschaften
die Staatsanwaltschaften
die Einrichtungen des Maßregelvollzugs
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 25/2006 S. 693

F. Kultusministerium

Änderung der Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS) und der Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-AVO-GOFAK)

RdErl. d. MK v. 17. 7. 2006 — 44-80006/5/1-01/06 —

— VORIS 22410 01 82 50 001 —

- Bezug: a) RdErl. v. 24. 7. 2000 (Nds. MBl. S. 367, SVBl. S. 303), zuletzt geändert durch RdErl. v. 29. 6. 2005 (Nds. MBl. S. 509, SVBl. S. 428)
— VORIS 22410 01 82 50 001 —
b) RdErl. v. 31. 8. 2005 (SVBl. S. 576)
— VORIS 22410 —
c) RdErl. v. 19. 5. 2005 (SVBl. S. 361)
— VORIS 22410 —

I.

Der Bezugserrlass zu a wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Abschnitt II Nr. 5 Buchst. b wird das Wort „Nahrungsmittelhandwerk“ durch das Wort „Lebensmittelhandwerk“ ersetzt.
 - 1.2 Abschnitt V Nummer 13 erhält folgende Fassung:
„13. Berufsfachschule — Gestaltungstechnische Assistentin/Gestaltungstechnischer Assistent“.
 - 1.3 Abschnitt VI wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 In Nummer 3 wird das Wort „Hauswirtschaft“ durch die Worte „Ernährung und Hauswirtschaft“ ersetzt.
 - 1.3.2 Es wird die folgende Nummer 6 angefügt:
„6. Berufsfachschule — Sozialpädagogik —“.
2. Der Erste Abschnitt wird wie folgt geändert
 - 2.1 Die Einleitung erhält folgende Fassung:

„Grundlagen der Ausbildung

Die Grundlagen der Ausbildung in den einzelnen Bildungsgängen sind die folgenden

- Studentafeln,
- Vorschriften über die praktische Ausbildung und
- Erläuterungen zu den Studentafeln.

Außerdem sind die in der Datenbank unter der Internet-Adresse <http://www.nibis.de/nibis.phtml?menid=303> aufgeführten Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz sowie Niedersächsischen Richtlinien und Rahmenrichtlinien (Ordnungsmittel) für den Unterricht in berufsbildenden Schulen verbindlich.“

- 2.2 Buchstabe A wird wie folgt geändert:
- 2.2.1 Abschnitt I wird wie folgt geändert:
- 2.2.1.1 In Nummer 1.2.13.1 wird die Zahl „8“ jeweils durch die Zahl „9“, die Zahl „10“ jeweils durch die Zahl „9“, die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ und die Zahl „12“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
- 2.2.1.2 In Nummer 1.2.14 Fußnote 1 Satz 2 und Fußnote 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Ausbildungsberufe“ die Worte „Fachkraft für Agrarservice,“ eingefügt.
- 2.2.2 Abschnitt II Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- 2.2.2.1 Das Wort „Nahrungsmittelhandwerk“ wird durch das Wort „Lebensmittelhandwerk“ ersetzt.
- 2.2.2.2 Die Zahlen „8“ und „10“ werden jeweils durch die Zahl „9“ ersetzt.
- 2.2.3 Abschnitt V wird wie folgt geändert:
- 2.2.3.1 Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13. Studentafel für die Berufsfachschule – Gestaltungstechnische Assistentin/Gestaltungstechnischer Assistent –

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges	
Deutsch/Kommunikation	}	
Politik		
Sport		9
Religion		
Grundlagen des Gestaltens mit den Lernfeldern	12	
.....		
.....		
Medientechnik mit den Lernfeldern	16	
.....		
.....		
Grafik-Design mit den Lernfeldern	20	
.....		
.....		
Projektarbeit	5	
Wahlpflichtkurse mit den Lernfeldern	2	
.....		
.....		
Insgesamt *)	64	

Zusatzangebot zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Mathematik	4
Englisch	4

*) Während des Bildungsganges wird zusätzlich ein Betriebspraktikum in Betrieben der Werbewirtschaft von insgesamt vier Wochen Dauer durchgeführt.“

- 2.2.3.2 Nummer 14.1 erhält folgende Fassung:

„14.1 Studentafel

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden
Deutsch/Kommunikation/Politik	1
Religion	1
Berufsidentität und Beziehungsgestaltung mit den Lernfeldern	5,7
.....	
.....	
Lebenswelt	5
Begleitung und Pflege	10
Wahrnehmung, Gestaltung und Medienkompetenz	9,3
Insgesamt	32“.

2.2.3.3 Nummer 15 erhält folgende Fassung:
„15.1 Stundentafel

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden
Deutsch/Kommunikation/Politik	3
Religion	1
Arbeits- und Beziehungsprozess mit den Lernfeldern	8
.....	
.....	
Lebenswelten alter Menschen mit den Lernfeldern	6,4
.....	
.....	
Pflege alter Menschen mit den Lernfeldern	13,6
.....	
.....	
Insgesamt	32“.

2.2.3.4 Nummer 16 erhält folgende Fassung:
„16.1 Stundentafel

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des dreijährigen Bildungsganges
Ergotherapeutische Mittel	28,75
Ergotherapeutische Maßnahmen	27
Kommunikation	2,5
Berufsidentität	3,25
Wahlpflichtangebote	6
Insgesamt	67,5“.

2.2.3.5 Nummer 19.2 wird wie folgt geändert:

2.2.3.5.1 In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „während der Schulferien“ durch die Worte „während der unterrichtsfreien Zeit“ ersetzt.

2.2.3.5.2 Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„Die praktische Ausbildung ist in der Regel um Fehlzeiten zu verlängern, die sechs Wochen überschreiten. Die Fehlzeiten sind vor Eintritt in die praktische Prüfung auszugleichen.“

2.2.4 Abschnitt VI wird wie folgt geändert:

2.2.4.1 Die Überschrift der Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Stundentafel für die zweijährige Berufsfachschule – Ernährung und Hauswirtschaft –“.

2.2.4.2 Es wird die folgende Nummer 6 angefügt:

**„6. Berufsfachschule – Sozialpädagogik –
6.1 Stundentafel**

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Deutsch/Kommunikation	19
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Sport	
Religion	
Mathematik	4
Berufsrolle und Konzeptionen mit den Lernfeldern	35
.....	
.....	
Zielgruppenorientierte Arbeitsprozesse mit den Lernfeldern	
.....	
.....	
Sozialpädagogische Beziehungsgestaltung mit den Lernfeldern	4
.....	
.....	
Sozialpädagogische Bildungsarbeit mit den Lernfeldern	4
.....	
.....	
Wahlpflichtangebote oder Wahlpflichtkurse	4
Insgesamt	62

6.2 Praktische Ausbildung

Während des Bildungsganges wird eine praktische Ausbildung von insgesamt 420 Zeitstunden in geeigneten sozialpädagogischen Einrichtungen durchgeführt. Die Leistungen, die die Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung erbringen, werden von den beteiligten Lehrkräften bewertet und in einer Note für das zusätzliche Fach „Praxis – Sozialpädagogik –“ zusammengefasst. Die gesamte praktische Ausbildung gilt bei der Anwendung der Ausgleichsregelung nach § 28 BbS-VO als Fach der Stundentafel mit fünfeinhalb Gesamtwochenstunden.“

2.2.5 Abschnitt X wird wie folgt geändert:

2.2.5.1 Nummer 13.2 erhält folgende Fassung:

„13.2 Praktische Ausbildung

Während des Bildungsganges wird zusätzlich eine praktische Ausbildung in geeigneten sozialpädagogischen Einrichtungen durchgeführt. Die Dauer der praktischen Ausbildung beträgt 600 Zeitstunden. Ort und Zeitpunkt der praktischen Ausbildung regelt die Schule. Dabei ist sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler während der Schulferien sechs Wochen Urlaub pro Jahr erhalten. Die Leistungen, die die Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung erbringen, werden von den beteiligten Lehrkräften bewertet und in einer Note für das Fach „Praxis-Sozialpädagogik“ zusammengefasst. Die gesamte praktische Ausbildung gilt bei der Anwendung der Ausgleichsregelung nach § 28 BbS-VO als Fach der Stundentafel mit fünfeinhalb Gesamtwochenstunden.“

2.2.5.2 Nummer 14.1 erhält folgende Fassung:

„14.1 Stundentafel

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des dreijährigen Bildungsganges
Deutsch/Kommunikation	3
Fremdsprache/Kommunikation	3
Politik	2
Religion	2
Berufsidentität und Beziehungsgestaltung mit den Lernfeldern	6
.....	
.....	
Heilerziehungspflegerische Begleitung und Pflege mit den Lernfeldern	15
.....	
.....	
Lebenswelten und Beziehungen mit den Lernfeldern	9
.....	
.....	
Heilerziehungspflegerische Konzepte und Prozessplanung mit den Lernfeldern	15
.....	
.....	
Wahlpflichtangebote	5
Insgesamt	60“.

2.2.6 In Abschnitt XI Nr. 1.2 wird in der Stundentafel für das Zusatzangebot zum Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Schiffsmaschinisten auf Schiffen mit einer Antriebsleistung bis zu 750 kW jeweils die Zahl „4“ durch die Zahl „2,5“ ersetzt.

2.3 Buchstabe B wird wie folgt geändert:

2.3.1 In Nummer 1.3.4 Satz 1 wird nach dem Wort „diese“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

3. Der Zweite Abschnitt wird wie folgt geändert:

3.1. In den Nummern 3.3.6, 3.3.7 und 3.6.1 wird jeweils das Datum „5. 6. 1998“ durch das Datum „16. 6. 2000“ ersetzt.

3.2. Nummer 3.3.8 erhält folgende Fassung:

„3.3.8 Der Besuch der einjährigen Berufsfachschule wird auf der Grundlage von Rechtsverordnungen des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung auf die Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen entsprechender Fachrichtung angerechnet.“

3.3 Nummer 3.6.3 erhält folgende Fassung.

„3.6.3 Für Schülerinnen und Schüler, die die Fachhochschulreife nach § 33 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b oder Nr. 7 BbS-VO erworben haben, ist im Zusatzzeugnis der Fachhochschulreife die Durchschnittsnote des

schulischen Teils der Fachhochschulreife einzutragen.“

3.4 Nummer 3.7.5.3 erhält folgende Fassung:

„3.7.5.3 Bei Schülerinnen und Schülern, die die Abschlussprüfung und die Zusatzprüfung nach Anlage 5 zu § 36 BbS-VO bestanden und eine Berufsausbildung, eine hauptberufliche Tätigkeit oder ein einschlägiges Praktikum nach § 33 Abs. 3 BbS-VO schon vor dem Besuch der Berufsfachschule absolviert haben, ist beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 33 Abs. 2 BbS-VO folgender Vermerk auf das Abschlusszeugnis der Berufsfachschule zu setzen:

Sie/Er hat eine Berufsausbildung/eine hauptberufliche Tätigkeit/ein einschlägiges Praktikum am abgeschlossen, die Abschlussprüfung und die Zusatzprüfung nach Anlage 5 zu § 36 BbS-VO bestanden und damit die

Fachhochschulreife

erworben.

Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. 6. 1998 i. d. F. vom 9. 3. 2001) berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland

zum Studium an Fachhochschulen. Aus den Noten des Abschlusszeugnisses und der Zusatzprüfung ergibt sich die

Durchschnittsnote
(in Ziffern und in Buchstaben)

.....'“.
-------	----------

- 3.5 Nummer 6.5 wird gestrichen.
- 3.6 Die bisherigen Nummern 6.6 bis 6.8 werden die Nummern 6.5 bis 6.7.

II.

Nummer 18.3 des Bezugserrlasses zu c erhält folgende Fassung:

„18.3 Als Durchschnittsnote im Zeugnis der Fachhochschulreife gemäß Anlage 6 ist die Durchschnittsnote des schulischen Teils der Fachhochschulreife gemäß Anlage 5 einzutragen.“

III.

Bildungsgänge, die vor In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen begonnen wurden, sind abweichend von Abschnitt I Nr. 2 nach den vor In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen geltenden Regelungen zu beenden.

IV.

Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 2006 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserrlass zu b aufgehoben. Abweichend von Satz 1 treten die Regelungen nach Abschnitt I Nr. 3.3 und Abschnitt II am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gelten für alle Zeugnisse der Fachhochschulreife, die nach diesem Tag beantragt und ausgestellt werden.

An die
Landesschulbehörde
berufsbildenden Schulen
Gymnasien
Abendgymnasien
Kollegs

— Nds. MBl. Nr. 25/2006 S. 694

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

**Touristische Hinweisschilder
in der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone
von Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften**

**Gem. RdErl. d. MW, d. MI, d. ML u. d. MS v. 4. 7. 2006
— 43.1-31024/0002 —**

— **VORIS 92200** —

Bei der Werbung im Umfeld von Straßen können private Interessen und öffentliche Belange miteinander im Konflikt stehen.

In Niedersachsen bildet der Tourismus einen wesentlichen Wirtschaftszweig. Ein wichtiger Faktor hierfür ist eine noch weitgehend unzerstörte Landschaft. Dazu gehört auch, dass das Landschaftsbild nicht durch eine Vielzahl von Werbeanlagen verstellt oder beeinträchtigt wird.

Es gibt daneben ein berechtigtes Interesse insbesondere touristisch ausgerichteter Betriebe, für ihr Angebot zu werben.

1. Rechtslage im Baurecht und Straßenrecht

1.1 Werbeanlagen gelten nach der Definition der NBauO und des Straßenrechts (Bundesfernstraßengesetz — FStrG —

und NStrG) als bauliche Anlagen oder sind ihnen weitgehend gleichgestellt.

1.2 Bei Werbeanlagen im Bereich klassifizierter Straßen (Autobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sind außerhalb von Ortsdurchfahrten zusätzlich die Vorschriften des § 9 FStrG und des § 24 NStrG über die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone zu beachten.

- Die **Anbauverbotszone** beträgt 40 m bei Autobahnen und 20 m bei anderen klassifizierten Straßen.
- Die **Anbaubeschränkungszone** beträgt 100 m bei Autobahnen und 40 m bei anderen klassifizierten Straßen.

Maßgeblich ist für beide Fälle der äußere Fahrbahnrand.

1.3 Werbeanlagen dürfen nicht erheblich belästigen. Sie sind im Außenbereich unzulässig und dürfen weder erheblich in den Außenbereich hineinwirken noch die Sicherheit des Verkehrs gefährden (§ 49 Abs. 2 und 3 NBauO, § 33 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —). Der Zweck einer Werbeanlage besteht in aller Regel darin, auf etwas aufmerksam zu machen. Deshalb ist wegen des damit verbundenen Ablenkungseffekts für Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer nach der hierzu ergangenen Rechtsprechung eine nachteilige Auswirkung auf die Verkehrssicherheit grundsätzlich nicht auszuschließen.

1.4 Nach § 49 Abs. 3 Nr. 1 NBauO sind Werbeanlagen im Außenbereich an der Stätte der Leistung zulässig. Stätte der Leistung ist dort, wo eine Ware oder Dienstleistung, für die geworben wird, hergestellt, erbracht, angeboten, gelagert oder verwaltet wird. Soweit Betriebs- oder Verkaufsstellen direkt an einer Straße liegen, ist es ihnen nach § 24 Abs. 7 NStrG gestattet, Werbeanlagen an der Stätte oder am Ort der eigenen Leistung zu errichten.

1.5 An Ortseingängen im Zuge von Bundesstraßen besteht nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 12. 1. 1961 (VkB. S. 49) die Möglichkeit, zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer private Hinweisschilder auf Hotels und Gasthöfe sowie vergleichbare Betriebe und Einrichtungen als Sammelhinweisschilder gebündelt zuzulassen. Diese Richtlinien können bei Landes- und Kreisstraßen entsprechend angewandt werden (siehe § 49 Abs. 3 Nr. 2 NBauO).

1.6 Nach § 49 Abs. 3 Nr. 3 NBauO sind einzelne Schilder bis zur Größe von 0,50 m² im Außenbereich zulässig, die an Wegabzweigungen im Interesse des Verkehrs auf Betriebe, selbst erzeugte Produkte oder versteckt gelegene Stätten hinweisen.

2. Rechtslage im Straßenverkehrsrecht

2.1 Zur Erleichterung der Orientierung und zugleich im touristischen Interesse kann aufgrund der Richtlinien für touristische Hinweise an Straßen — RfH 88 — vom 21. 6. 1988 (VkB. S. 488), geändert 2003 (VkB. S. 198), durch das Zeichen 386 der StVO u. a. auf touristisch bedeutsame Ziele hingewiesen werden. Dazu zählen u. a. gewerbliche Einrichtungen an kulturellen und historischen Stätten mit überwiegend touristischem Verkehr. Es handelt sich um ein amtliches Verkehrszeichen in brauner Farbe.

2.2 Auf innerörtliche Ziele und Einrichtungen mit erheblicher Verkehrsbedeutung kann durch das Zeichen 432 der StVO hingewiesen werden. Es handelt sich um ein amtliches Verkehrszeichen in weißer oder brauner Farbe. Zu Werbezwecken darf dieses Zeichen grundsätzlich nicht aufgestellt werden.

2.3 Eine weitergehende Berücksichtigung touristischer oder gewerblicher Ziele durch amtliche Hinweisschilder ist auf der Grundlage der StVO nicht möglich.

2.4 Zuständig für die Anordnung der Verkehrszeichen sind die Straßenverkehrsbehörden.

3. Zusätzliche Hinweisschilder (§ 49 Abs. 3 Nr. 3 NBauO)

Zur Erleichterung der Orientierung können auf Straßen außerhalb der Ortschaften — mit Ausnahme von Autobahnen, Kraftfahrtstraßen und Straßen mit mehr als einem Fahrstreifen je Richtung — für abseits gelegene (maximale Entfernung

5 km Luftlinie) touristische Einrichtungen oder sonstige gewerbliche Einrichtungen mit touristischem Bezug (z. B. Galerien, kunsthandwerkliche Angebote, Antikmärkte oder andere landschaftstypische Angebote) Hinweisschilder mit werbendem Charakter zugelassen werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

3.1 Es muss ein Bedürfnis nach zusätzlicher Beschilderung bestehen, weil u. a. eine adäquate Werbung an der Stätte oder am Ort der eigenen Leistung an einer Straße mit erheblichem überörtlichen Verkehr nicht möglich ist und die Voraussetzungen für die Anordnung einer amtlichen Beschilderung nach der StVO nicht gegeben sind. Wenn eine Einrichtung an einer klassifizierten Straße liegt oder von ihr gut sichtbar ist, ist grundsätzlich kein zusätzliches Hinweisschild erforderlich. Etwas anderes kann gelten, wenn auf dieser Straße tatsächlich kein erheblicher überörtlicher Verkehr stattfindet.

3.2 Eine innerhalb eines Ortes gelegene Einrichtung ist in der Regel nicht als „abseits gelegen“ anzusehen. Etwas anderes kann gelten, wenn der Ort selbst abseits einer klassifizierten Straße gelegen ist.

3.3 Ein Schild darf nur zugelassen werden, wenn eine den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügende Zufahrt zur Betriebs- oder Verkaufsstätte vorhanden ist.

4. Ausführung der Hinweisbeschilderung

4.1 Es muss sichergestellt sein, dass eine den Verkehr gefährdende oder erschwerende Ablenkung der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer sowie eine Beeinträchtigung der Wirkung von Verkehrszeichen und/oder -einrichtungen ausgeschlossen ist (§ 33 Abs. 1 und 2 StVO).

4.2 Die Schilder müssen für die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer frühzeitig wahrnehmbar und gut lesbar sein. Eine Beleuchtung ist nicht zugelassen.

4.3 Die Schilder sind auf öffentlichem Straßengrund als Einzelschilder aufzustellen. Der Aufstellungsort soll etwa 150 bis 200 m vor der maßgeblichen Abzweigung liegen. Je Fahrtrichtung ist pro Betrieb nur ein Schild vor einer Abzweigung zulässig.

Bei zeitlich befristeten bzw. saisonalen Angeboten soll die Aufstellung der Schilder ebenfalls zeitlich befristet erfolgen.

4.4 Eine Häufung von Schildern ist zu vermeiden. Mehrere Einzelschilder (bis zu vier Schilder) auf einem Sammelträger sind zulässig. Ein Einzelschild darf nicht mehr als 0,50 m² Anichtsfläche haben. Die Höhe der Sammelträger über Oberkante Grund beträgt maximal zwei Meter. Gegebenenfalls ist die Aufstellung von Sammelhinweisschildern nach Nummer 1.5 zu prüfen.

4.5 Die Schilder sind entsprechend Verkehrszeichen 419 StVO auszuführen, allerdings mit grünem Grund (entsprechend Zeichen 385 StVO) und weißer Schrift. Sie dürfen nur folgenden Inhalt haben:

- Bezeichnung des Betriebes in weißer Schrift,
 - schwarze Symbole auf weißem Feld entsprechend Zeichen 375/376 StVO,
 - Entfernungshinweis bis zur Abzweigung.
- Produktwerbung ist nicht zulässig.
Zur visuellen Darstellung siehe **Anlage**.

5. Verfahren

Die Aufstellung der Schilder ist beim jeweiligen Geschäftsbereich der NLSStBV zu beantragen. Diese hört die zuständige Straßenverkehrsbehörde an. Ein Entgelt für die Benutzung des öffentlichen Straßengrundes wird von der Inhaberin oder dem Inhaber der Betriebs- oder Verkaufsstätte nicht erhoben. Die Einzelheiten der Aufstellung sind durch zivilrechtlichen Nutzungsvertrag zu regeln. Danach hat die oder der Berechtigte die Kosten für die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung des Schildes zu übernehmen. Die oder der Berechtigte ist darauf hinzuweisen, dass ein mangelhaftes Schild auf ihre oder seine Kosten beseitigt werden kann, wenn sie oder er nicht innerhalb einer angemessenen Frist auf Anfor-

derung die für die Beseitigung einer Beschädigung erforderlichen Mittel bereitstellt. Bei Beschädigung von Sammelschildern haften alle Berechtigten als Gesamtschuldner.

6. Übergangsregelungen

Vorhandene touristische Hinweisbeschilderung wird durch diese Regelung nicht berührt. Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten und Touristinnen und Touristen eine gute Orientierung zu bieten, wird empfohlen, bei Ersatz oder Neuaufstellung die Gestaltung entsprechend den o. g. Hinweisen vorzunehmen.

An die
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbstständigen Städte und selbstständigen Gemeinden

– Nds. MBl. Nr. 25/2006 S. 698

Anlage

Gasthaus Eichenhof
200 m



**Öffentliches Auftragswesen;
Festsetzung von Wertgrenzen unterhalb
der geltenden EU-Schwellenwerte für
1. die freihändige Vergabe und die beschränkte
Ausschreibung von Bauaufträgen (VOB/A),
2. die freihändige Vergabe und die beschränkte
Ausschreibung von Liefer- und
Dienstleistungsaufträgen (VOL/A)**

**Gem. RdErl. d. MW, d. StK u. d. übr. Min. v. 12. 7. 2006
– 24.2-32573/0020 –**

– VORIS 72080 –

Bezug: Gem. RdErl. v. 1. 6. 2001 (Nds. MBl. S. 626)
– VORIS 72082 00 00 00 008 –

I. Im Hinblick auf die im EG-Vertrag geregelten „Grundfreiheiten“ (insbesondere Artikel 28, 43, 49) und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sind die vergaberechtlichen Grundsätze der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung der Bieter und der Transparenz auch bei Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellen zu beachten.

Danach muss ein angemessener Grad von Öffentlichkeit im Vergabeverfahren gesichert sein, der es ermöglicht, den Dienstleistungsmarkt dem Wettbewerb zu öffnen und die Objektivität des Verfahrens zu prüfen. Dies bedeutet, dass grundsätzlich eine angemessene Veröffentlichung der beabsichtigten Auftragsvergabe vorzunehmen ist. Nur so ist die erforderliche Gleichbehandlung der potenziellen Bieter zu gewährleisten. Daher hat die öffentliche Ausschreibung Vorrang vor der beschränkten Ausschreibung und der freihändigen Vergabe.

Einer Mitteilung vom 11. 10. 2005 zufolge beabsichtigt die Kommission im Fall der Nichtbeachtung der genannten Grundsätze Vergabeverfahren zu beanstanden, wenn bei diesen die Auftragsvolumina 10 v. H. der jeweils aktuellen EU-Schwellenwerte übersteigen. Grundsätzlich sei davon auszugehen, dass ab diesen Auftragsvolumina Interesse an der Auftragsvergabe aus anderen Mitgliedstaaten und damit eine Relevanz für den Binnenmarkt gegeben sei.

II. Im Hinblick auf das Ziel einer Reduzierung des bürokratischen Aufwands (§ 3 Nr. 3 Abs. 1 Buchst. a VOB/A, § 3 Nr. 3 Buchst. b VOL/A) bei der Vergabe von Aufträgen bei den Ver-

gabestellen des Landes werden unter Berücksichtigung der zuvor genannten Grundsätze folgende Wertgrenzen (bezogen auf den Gesamtwert des Auftrags, nicht nur auf den Wert eines einzelnen Loses) für die beschränkte Ausschreibung und die freihändige Vergabe für vertretbar gehalten:

1. Bauaufträge nach der VOB/A

1.1 Beschränkte Ausschreibungen

Bis zu einer Wertgrenze von 200 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) dürfen ohne weitere Einzelbegründung Bauvergaben im Wege der beschränkten Ausschreibung vorgenommen werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- 1.1.1 Es sind, abhängig von der Marktsituation und dem Auftragswert, drei bis acht geeignete Unternehmen aufzufordern, ein Angebot abzugeben.
- 1.1.2 Es ist darauf zu achten, dass eine Streuung der aufgeführten Unternehmen erfolgt.
- 1.1.3 Es sind in einem Vergabevermerk die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen.

1.2 Freihändige Vergaben

Freihändige Bauvergaben dürfen bis zu einer Wertgrenze von 30 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) ohne weitere Einzelbegründung vorgenommen werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- 1.2.1 Es sind, soweit möglich, mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.
- 1.2.2 Es ist darauf zu achten, dass eine Streuung der aufgeführten Unternehmen erfolgt.
- 1.2.3 Es sind in einem Vergabevermerk die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen.

2. Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach der VOL/A

2.1 Beschränkte Ausschreibungen

Bis zu einer Wertgrenze von 25 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) dürfen ohne weitere Einzelbegründung Vergaben im Wege der beschränkten Ausschreibung vorgenommen werden. In soweit wird auf die Ausführungsbestimmungen zu § 3 Nr. 3 Buchst. b VOL/A verwiesen.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- 2.1.1 Es sind, soweit möglich, mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.
- 2.1.2 Es ist darauf zu achten, dass eine Streuung der aufgeführten Unternehmen erfolgt.
- 2.1.3 Es sind in einem Vergabevermerk die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen.

2.2 Freihändige Vergaben

Freihändige Vergaben dürfen bis zu einer Wertgrenze von 15 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) ohne weitere Einzelbegründung vorgenommen werden (§ 3 Nr. 4 Buchst. p VOL/A).

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- 2.2.1 Es sind, soweit möglich, mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.
- 2.2.2 Es ist darauf zu achten, dass eine Streuung der aufgeführten Unternehmen erfolgt.
- 2.2.3 Es sind in einem Vergabevermerk die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen.

III. Bei Kleinstaufträgen nach der VOL/A kann bis zu einem Gesamtwert von 500 EUR (ohne Umsatzsteuer) im Hinblick auf das in Nummer II. dargestellte Ziel auch auf die Maßgaben zu Nummer 2.2 verzichtet werden.

IV. Ergänzend wird auf den Gem. RdErl. vom 27. 9. 2000 (Nds. MBl. S. 684) verwiesen.

V. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird die Anwendung dieser Regelung empfohlen.

VI. Der Bezugerlass wird aufgehoben.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden, Samtgemeinden, Zweckverbände, sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts
nach § 98 GWB betroffenen juristischen Personen des Privatrechts

— Nds. MBl. Nr. 25/2006 S. 699

H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Jahresabschluss 2005 der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

Bek. d. ML v. 27. 6. 2005 — 203-42141/5-59 —

Der Jahresabschluss der Niedersächsischen Tierseuchenkasse für das Haushaltsjahr 2005 wird nachstehend in zusammengefasster Form bekannt gemacht:

Einnahmen	EUR
1. Beiträge der Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer	25 060 852,73
2. Einzug TKB-Kosten	1 512 233,61
3. Erstattungen des Landes	10 886 693,85
4. Erstattungen der EU	157 881,33
5. Erträge aus der Geldanlage	2 612 240,38
6. Sonstige Einnahmen	598 859,21
7. Entnahmen aus der Rücklage	76 873,44
8. Erstattung zwischen den Kapiteln	1 923 255,16
9. Überschüsse aus Vorjahren	500 897,17
10. Verwahrungen	122 081,52
Gesamteinnahmen	43 451 868,40

Ausgaben	EUR
1. Personal- und Sachausgaben	1 712 274,96
2. Kosten der Beitragserhebung	213 810,34
3. Entschädigungen	417 335,71
4. Beihilfen	574 543,37
5. Härtebeihilfen	206 656,47
6. Schätzkosten	2 455,42
7. Impfstoffe	2 604 458,85
8. Untersuchungsgebühren und sonstige Seuchenbekämpfungsmaßnahmen	14 186 708,07
9. Kosten der Tierkörperbeseitigung	5 092 734,05
10. Kosten der SRM-Entsorgung	154 536,66
11. Kosten der Rinderbewegungsmeldungen	511 620,41
12. Zuführung an Rücklagen	15 681 232,08
13. Zinsausgaben (Stückzinsen)	0,00
14. Erstattung zwischen den Kapiteln	1 923 255,16
15. Sonstige Kosten	600,00
16. Vorschüsse	30 589,37
Gesamtausgaben	43 312 810,92
Gesamteinnahmen	43 451 868,40
Gesamtausgaben	43.312.810,92
Bankbestand am 31. 12. 2005	139 057,48

— Nds. MBl. Nr. 25/2006 S. 700

K. Umweltministerium**Veränderung von Ansprüchen;
Übertragung von Befugnissen****RdErl. d. MU v. 23. 6. 2006 — 12-04001-§ 59 LHO —****— VORIS 64000 —**

Bezug: RdErl. d. MF v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch RdErl. v. 2. 5. 2005 (Nds. MBl. S. 412)
— VORIS 64000 —

1. Gemäß § 59 Abs. 1 Satz 2 LHO i. V. m. dem Bezugserrlass (Nummer 6 der VV zu § 59 LHO — Anlage zum RdErl. vom 4. 1. 2005, Nds. MBl. S. 92 —) wird dem NLWKN sowie den GAÄ die Befugnis übertragen,

1.1 Ansprüche im Einzelfall

- bis zu einer Höhe von 50 000 EUR bis zu zwei Jahren und
- bis zu einer Höhe von 30 000 EUR bis zu drei Jahren zu stunden;

1.2 Ansprüche im Einzelfall bis zu einer Höhe von 50 000 EUR befristet oder unbefristet niederzuschlagen;

1.3 Ansprüche im Einzelfall bis zu einer Höhe von 30 000 EUR zu erlassen.

2. Den Nationalparkverwaltungen Harz und Niedersächsisches Wattenmeer, der Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalau und der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz wird die Befugnis übertragen,

2.1 Ansprüche im Einzelfall

- bis zu einer Höhe von 30 000 EUR bis zu zwei Jahren und
- bis zu einer Höhe von 15 000 EUR bis zu drei Jahren zu stunden;

2.2 Ansprüche im Einzelfall bis zu einer Höhe von 30 000 EUR befristet oder unbefristet niederzuschlagen;

2.3 Ansprüche im Einzelfall bis zu einer Höhe von 10 000 EUR zu erlassen.

3. Regelungen der EU-Zahlstellen zu der Veränderung von Ansprüchen bleiben von diesem RdErl. unberührt.

4. Im Rahmen der nach den Nummern 1 und 2 übertragenen Zuständigkeiten bedürfen Entscheidungen über Fälle von grundsätzlicher Bedeutung — ungeachtet einer Zuständigkeit des MF (VV Nrn. 1.4, 2.6, 3.3 und 4. zu § 59 LHO) — der Einwilligung des MU. Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus präjudizielle Auswirkungen haben kann.

An

den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
die Staatlichen Gewerbeaufsichtsamter
die Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer
die Nationalparkverwaltung Harz
die Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalau
die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz

— Nds. MBl. Nr. 25/2006 S. 701

Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück

**Dekret
über die Aufhebung und Einpfarrung der
Pfarreien Herz-Jesu und St. Barbara, Osnabrück, und
Gesetz
über die Neuordnung des Vermögens
dieser kirchlichen Körperschaften**

Vom 15. 6. 2006

I. Teil

**Dekret über die Aufhebung und Einpfarrung der
Pfarreien Herz-Jesu und St. Barbara, Osnabrück**

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß can. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrates, der in seiner Sitzung am 15. 10. 2006 der Regelung dieses Dekretes zugestimmt hat, der Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden und der Beteiligung der niedersächsischen Landesregierung wird Folgendes angeordnet:

1. Mit Ablauf des 24. 6. 2006 werden die Pfarreien Herz-Jesu, Erich-Maria-Remarque-Ring 7, 49074 Osnabrück, und St. Barbara, Natruiper Straße 145 b, 49076 Osnabrück, die staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, aufgehoben.
2. Zugleich werden mit Wirkung vom 25. 6. 2006 die in Ziffer 1 genannten Pfarreien in die Pfarrei Dom St. Petrus, Große Domsfreiheit 2, 49074 Osnabrück, die ihrerseits den staatskirchenrechtlichen Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts hat, eingepfarrt.
3. Die Pfarrei Dom St. Petrus führt weiterhin ihren bisherigen Namen und ihre Siegel.
4. Das Gebiet der Pfarrei Dom St. Petrus umfasst ab dem 25. 6. 2006 zusätzlich das Gebiet der bisherigen, nach Ziffer 1 aufgehobenen Pfarreien.

5. Pfarrkirche der Pfarrei Dom St. Petrus bleibt der Dom zu Osnabrück mit dem Patrozinium St. Petrus; die Kirchen Herz-Jesu und St. Barbara werden unter Beibehaltung ihrer Patrozinien Filialkirchen.

6. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Pfarreien werden zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Pfarreien geschlossen und von der Pfarrei Dom St. Petrus in sichere Verwahrung genommen. Die bisherigen Siegel der nach Ziffer 1 aufgehobenen Pfarreien verlieren ihre Gültigkeit und werden ebenfalls von der Pfarrei Dom St. Petrus in sichere Verwahrung genommen. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Einpfarrung der nach Ziffer 1 aufgehobenen Pfarreien nimmt ausschließlich die Pfarrei Dom St. Petrus erforderliche Eintragungen in ihre Kirchenbücher vor.

7. Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde Dom St. Petrus wird gemäß § 5 Abs. 3 KVVG vom 15. 7. 2000 in der Fassung vom 1. 2. 2005 mit Ablauf des 24. 6. 2006 aufgelöst. Ab dem 25. 6. 2006 wird die Kath. Kirchengemeinde Dom St. Petrus gemäß § 18 Abs. 2 KVVG von einem Verwaltungsausschuss, dessen Mitglieder durch eine gesonderte bischöfliche Urkunde bestellt werden, vertreten. Dieser übt bis zur konstituierenden Sitzung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl die Rechte und Pflichten eines Kirchenvorstandes nach dem KVVG aus.

8. Der Pfarrgemeinderat der Pfarrei Dom St. Petrus wird aufgelöst. Die Aufgabe des Pfarrgemeinderates wird bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl ein Pastoralausschuss wahrnehmen, dem alle bisherigen Mitglieder der Pfarrgemeinderäte der Pfarrei Dom St. Petrus sowie der nach Ziffer 1 aufgehobenen Pfarreien angehört haben. Für den Pastoralausschuss gelten die Regelungen der Satzung für Pfarrgemeinderäte in der Diözese Osnabrück entsprechend.

II. Teil

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der aufgrund can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 der Weimarer Reichsverfassung sowie Art. 12 Abs. 1 Niedersachsenkonkordat wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1

Rechtsnachfolge

Die Kath. Kirchengemeinde Dom St. Petrus, Osnabrück, ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Einpfarrung der nach I. Teil Nr. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Kath. Kirchengemeinden Herz-Jesu und St. Barbara deren jeweilige Gesamtrechtsnachfolgerin.

§ 2

Neuordnung des Grundvermögens

(nicht abgedruckt)

III. Teil

In-Kraft-Treten

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten mit der Unterzeichnung in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 25/2006 S. 701

Bischöflich Münstersches Offizialat**Urkunde
über die Errichtung der Katholischen
Kirchengemeinde St. Josef in Lohne****vom 17. 5. 2006**

Art. 1

Errichtung; Name

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und Beteiligung der zuständigen staatlichen Behörden lege ich die katholische Kirchengemeinde St. Josef in Lohne und die katholische Kapellengemeinde Herz-Jesu in Lohne (Kroge-Ehrendorf) mit Wirkung zum 25. 6. 2006 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

„Kath. Kirchengemeinde St. Josef“ in Lohne

zusammen.

Art. 2

Rechtsstellung

Mit dem Zeitpunkt der Zusammenlegung hören die bisherige Kirchengemeinde St. Josef in Lohne und die bisherige Kapellengemeinde Herz-Jesu in Lohne (Kroge-Ehrendorf) zu existieren auf.

Art. 3

Pfarrgebiet

Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Gemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Josef sind.

Art. 4

Pfarr- und Filiationkirche

Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die bisherige Pfarrkirche St. Josef in Lohne. Die Kirche Herz-Jesu in Lohne (Kroge-Ehrendorf) wird Filiationkirche. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.

Art. 5

Rechtsnachfolge und Regelung des Vermögens

Die neu errichtete katholische Kirchengemeinde ist kraft Gesetzes Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Gemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die katholische Kirchengemeinde St. Josef in Lohne über.

Die Neuordnung des Grundbesitzes erfolgt durch gesonderte Urkunde des Bischöflichen Offizials.

Art. 6

Vertretung der Kirchengemeinde

Die katholische Kirchengemeinde St. Josef wird gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 2 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) durch einen Verwaltungsausschuss vertreten, der das Vermögen der Kirchengemeinde verwaltet. Seine Amtszeit endet mit Konstituierung des ersten Kirchengemeindevorstandes.

Der Verwaltungsausschuss hat die Rechte und Pflichten des Kirchengemeindevorstandes. Er wird gemäß § 18 Abs. 2 KVVG vom Bischöflichen Offizial durch besondere Urkunde bestellt.

— Nds. MBl. Nr. 25/2006 S. 702

Landesmedienanstalt**Satzung über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten
gemäß § 53 Abs. 6 des Rundfunkstaatsvertrages****Bek. d. NLM v. 7. 7. 2006**

Die von der Versammlung der NLM in ihrer Sitzung vom 18. 4. 2006 beschlossene Satzung über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten gemäß § 53 Abs. 6 des Rundfunkstaatsvertrages wird in der **Anlage** bekannt gegeben.

— Nds. MBl. Nr. 25/2006 S. 702

Anlage**Satzung über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten
gemäß § 53 Absatz 6 Rundfunkstaatsvertrag****Inhalt**

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Verpflichtete
- § 3 Berechtigte
- § 4 Allgemeine Anforderungen

Zweiter Abschnitt

Verfahrensgrundsätze

- § 5 Anzeige- und Offenlegungspflicht
- § 6 Auskunftspflicht
- § 7 Feststellung der Anforderungen nach § 53 Absatz 1 RStV
- § 8 Beschwerderecht
- § 9 Abstimmung mit anderen Institutionen
- § 10 Örtlich zuständige Landesmedienanstalt
- § 11 Gemeinsame Stelle Digitaler Zugang

Dritter Abschnitt

Besondere Zugangsregelungen

- § 12 Zugang zu technischen Plattformen
- § 13 Zugang zu Navigatoren
- § 14 Bündelung und Vermarktung
- § 15 Ausgestaltung von Entgelten

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 16 Bericht über die Entwicklung des digitalen Zugangs

§ 17 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt gemäß § 53 Absatz 6 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) Einzelheiten zur inhaltlichen und verfahrensmäßigen Konkretisierung der gesetzlichen Vorschriften für Zugangsdienste sowie der Ausgestaltung von Entgelten für diese Dienste und die Verbreitung von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien über digitale Übertragungswege.

(2) ¹Die zuständige Landesmedienanstalt prüft im Rahmen von § 7 im Einzelfall, inwieweit die Art der Übertragung Auswirkungen auf die Meinungsbildungsrelevanz der verbreiteten Angebote hat. ²Sie kann danach bestimmte digitale Übertragungswege oder einzelne Zugangsdienste von der Anwendung dieser Satzung ausnehmen. ³Vor der Entscheidung hierüber sind die Beteiligten anzuhören.

(3) Zugangsdienste im Sinne dieser Satzung sind Zugangsberechtigungssysteme, Schnittstellen für Anwendungsprogramme und Systeme, die auch die Auswahl von Fernsehprogrammen steuern und die als übergeordnete Benutzeroberfläche für alle über das System angebotenen Dienste verwendet werden (Navigatoren), sowie die Bündelung und Vermarktung von Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien (§ 53 Absatz 2 in Verbindung mit § 53 Absatz 1 RStV).

§ 2

Verpflichtete

¹Durch diese Satzung wird verpflichtet, wer bei der digitalen Verbreitung von Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien eigene Zugangsdienste verwendet oder Zugangsdienste eines Dritten oder Daten hierfür verbreitet. ²Zugangsdienste verwendet, wer die Funktionsherrschaft darüber hat. ³Die Gewährleistungspflicht für Zugangsdienste Dritter im Sinne v. S. 1 Alt. 2 besteht nur, sofern Maßnahmen gegenüber dem Dritten tatsächlich erfolglos geblieben und Maßnahmen gegenüber dem Netzbetreiber technisch möglich und zumutbar sind. ⁴Durch diese Satzung wird auch verpflichtet, wer gegen Entgelt Rundfunk und vergleichbare Telemedien über digitale Übertragungswege verbreitet.

§ 3

Berechtigte

Durch diese Satzung wird berechtigt, wer Zugangsdienste nachfragt, um Rundfunk oder vergleichbare Telemedien anzubieten oder zu vermarkten, wer von der Darstellung in Navigatoren betroffen ist oder wer als Anbieter von Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien die Verbreitung über digitale Übertragungswege nachfragt.

§ 4

Allgemeine Anforderungen

(1) ¹Verpflichtete müssen Berechtigten Zugangsdienste zu angemessenen Bedingungen in einer Weise anbieten, dass diese weder unmittelbar noch mittelbar bei der Verbreitung oder Vermarktung ihrer Angebote unbillig behindert (Chancengleichheit) und nicht gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich rechtfertigenden Grund unterschiedlich behandelt werden (Diskriminierungsfreiheit). ²Diese Grundsätze gelten im Interesse der Sicherung der Meinungsvielfalt nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.

(2) ¹Bedingungen sind in der Regel dann chancengleich, wenn sie im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren allen Berechtigten eine reale Chance auf Zugang zu Zugangsdiensten eröffnen. ²Dies gilt insbesondere für Rundfunk- und vergleichbare Telemedienangebote, die wegen ihres Beitrages zur Vielfalt nach § 52 Absatz 3 Nr. 1 bis Nr. 3 sowie Absatz 4 Nr. 1 RStV bei der digitalen Übertragung zu berücksichtigen sind.

(3) Bedingungen sind in der Regel dann diskriminierend, wenn der Verpflichtete denselben Zugangsdienst einem Un-

ternehmen, das ihm nach Absatz 5 zuzurechnen ist, zu anderen Bedingungen anbietet als einem anderen Berechtigten, es sei denn, der Verpflichtete weist hierfür einen sachlich rechtfertigenden Grund nach.

(4) Bedingungen sind in der Regel dann angemessen, wenn der Verpflichtete

1. ein Vertragsangebot macht, das alle relevanten Punkte enthält,
2. Zugangsdienste soweit möglich entbündelt und unabhängig vom Netzzugang anbietet,
3. Entgelte für Zugangsdienste und die Verbreitung von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien über digitale Übertragungswege nach Maßgabe des § 15 anbietet, und
4. keinen Einfluss auf die inhaltliche Gestaltung der Angebote des Berechtigten ausübt.

(5) Einem Verpflichteten ist ein Unternehmen zuzurechnen, mit dem er unmittelbar oder mittelbar durch Beteiligung oder in sonstiger Weise verbunden ist und das ihm in entsprechender Anwendung des § 28 RStV zuzurechnen ist.

Zweiter Abschnitt

Verfahrensgrundsätze

§ 5

Anzeige- und Offenlegungspflicht

(1) ¹Die Verwendung und die Verbreitung eines Zugangsdienstes sowie die Erhebung von Entgelten für Zugangsdienste und die Verbreitung von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien über digitale Übertragungswege sind der zuständigen Landesmedienanstalt unverzüglich anzuzeigen. ²Die Anzeige muss den Verpflichteten, die Art des Dienstes sowie die Ausgestaltung der Entgelte erkennen lassen. ³Soweit Zugangsberechtigungssysteme und Schnittstellen für Anwendungsprogramme betroffen sind, leitet die zuständige Landesmedienanstalt die Anzeige an die Bundesnetzagentur weiter, bei der das weitere Verfahren geführt wird.

(2) ¹In der Anzeige müssen alle technischen Parameter offen gelegt werden, deren Kenntnis erforderlich ist, um die Prüfung der Anforderungen an den Zugang nach § 53 Absatz 1 und Absatz 2 RStV zu ermöglichen. ²Die Anbieter haben ferner die für die einzelnen Dienstleistungen geforderten Entgelte offen zu legen. ³Satz 1 und Satz 2 gelten für Änderungen entsprechend.

(3) ¹Von der Anzeigepflicht ist befreit, wer Zugangsdienste verwendet oder verbreitet, die für weniger als 1 000 Haushalte bestimmt sind. ²Die übrigen Vorschriften dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Auskunftspflicht

(1) Auf Verlangen der zuständigen Landesmedienanstalt hat der Verpflichtete alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die für die Prüfung nach § 53 Absatz 3 und Absatz 4 RStV erforderlich sind.

(2) Insbesondere kann die zuständige Landesmedienanstalt folgende Angaben verlangen:

1. alle technischen Parameter, deren Kenntnis für die Beurteilung des Zugangs nach § 53 Absatz 1 und Absatz 2 RStV erforderlich ist,
2. die geforderten Entgelte, die ihrer Berechnung zugrunde liegenden Daten, sowie Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass hinsichtlich verschiedener Zugangsdienste eine getrennte Rechnungsführung besteht,
3. zwischen dem Verpflichteten und Berechtigten getroffene Vereinbarungen, insbesondere soweit die Weiterverbreitung von Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien betroffen ist.

(3) ¹Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Landesmedienanstalten, ihren Organen, ihren Bediensteten oder von ihnen beauftragten Dritten im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgabenerfüllung anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, dürfen nicht unbefugt offenbart werden. ²Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, finden die für die nach § 10 dieser Satzung zuständigen Landesmedienanstalt geltenden Datenschutzbestimmungen Anwendung.

§ 7

Feststellung der Anforderungen nach § 53 Absatz 1 RStV

(1) ¹Die zuständige Landesmedienanstalt prüft auf Grundlage einer Anzeige nach § 5, einer Information der Bundesnetzagentur oder einer Beschwerde nach § 8, ob der angezeigte Zugangsdienst oder das Entgelt den Anforderungen nach § 53 Absatz 1 RStV und den Vorschriften dieser Satzung entspricht. ²Sie stellt dies nach Abstimmung mit anderen Institutionen gemäß § 9 durch Bescheid fest. ³Entspricht der angezeigte Zugangsdienst diesen Anforderungen nicht, kann die zuständige Landesmedienanstalt

1. zunächst dem Verpflichteten Gelegenheit geben, seine Anzeige nachzubessern, insbesondere offen gelegte Informationen zu ergänzen,
2. den Bescheid nach Satz 2 mit Auflagen verbinden, die notwendig sind, damit der Zugangsdienst den Anforderungen des § 53 Absatz 1 RStV und dieser Satzung entspricht.

⁴Soweit Zugangsberechtigungssysteme und Schnittstellen für Anwendungsprogramme betroffen sind, ergeht nur dann eine eigenständige Entscheidung durch die zuständige Landesmedienanstalt, soweit der zu prüfende Sachverhalt aus medienrechtlichen Gründen zu einer von der Bundesnetzagentur abweichenden Bewertung führt.

(2) Die Amtshandlungen und Feststellungen nach Absatz 1 können auch durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der zuständigen Landesmedienanstalt erfolgen.

(3) ¹Die zuständige Landesmedienanstalt untersagt den Dienst oder das System, wenn

1. der Dienst oder das System auch durch Auflagen nicht den Anforderungen des § 53 Absatz 1 RStV und dieser Satzung entsprechen würde,
2. der Verpflichtete Auflagen trotz Fristsetzung nicht erfüllt oder
3. der Verpflichtete fortgesetzt oder wiederholt gegen die Bestimmungen des § 53 RStV oder dieser Satzung verstößt.

²In den Fällen des Absatzes 2 ist bei Vorliegen der in Absatz 3 Satz 1 genannten Bedingungen die Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages aus wichtigem Grund auszusprechen.

(4) Die zuständige Landesmedienanstalt macht ihre jeweiligen Entscheidungen öffentlich.

§ 8

Beschwerderecht

(1) ¹Rundfunkveranstalter, Anbieter von vergleichbaren Telemedien und Nutzer können bei der zuständigen Landesmedienanstalt Beschwerde mit der Behauptung einlegen, ein Verpflichteter verletze die Bestimmungen nach § 53 RStV oder dieser Satzung (§ 53 Absatz 3 RStV). ²Soweit Zugangsberechtigungssysteme und Schnittstellen für Anwendungsprogramme betroffen sind, leitet die zuständige Landesmedienanstalt die Beschwerde an die Bundesnetzagentur weiter, bei der das weitere Verfahren geführt wird.

(2) ¹Bei der Einlegung der Beschwerde hat der Rundfunkveranstalter oder der Anbieter von vergleichbaren Telemedien darzulegen, dass er auf eine einvernehmliche Klärung der streitigen Positionen mit dem Verpflichteten hinzuwirken versucht hat. ²Die Beschwerde ist nach dem Scheitern der Einigungsbemühungen schriftlich unter Angabe und Erläuterung des Streitgegenstandes zu erheben.

(3) ¹Ist Beschwerde eingelegt, erörtert die zuständige Landesmedienanstalt die Sach- und Rechtslage mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung mit dem Verpflichteten. ²Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden und hält die Landesmedienanstalt die Beschwerde für begründet, so gibt sie dem Verpflichteten unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit, der Beschwerde abzuweichen. ³Wird der Beschwerde nicht fristgerecht abgeholfen, trifft die zuständige Landesmedienanstalt nach Maßgabe von § 9 die erforderlichen Entscheidungen (§ 53 Absatz 4 RStV).

(4) Dauert der nach Absatz 3 festgestellte Rechtsverstoß an oder wiederholt er sich, untersagt die zuständige Landesmedienanstalt den Dienst oder spricht die Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages aus wichtigem Grund aus.

§ 9

Abstimmung mit anderen Institutionen

(1) ¹Im Rahmen der Prüfung von Zugangsberechtigungssystemen (§ 53 Absatz 1 S. 2 Nr. 1 RStV), Schnittstellen für Anwendungsprogramme (§ 53 Absatz 1 S. 2 Nr. 2 RStV) und der Ausgestaltung von Entgelten (§ 53 Absatz 1 S. 2 Nr. 4 RStV)

nach § 53 Absatz 1 stimmen sich die Landesmedienanstalten mit der Bundesnetzagentur ab (§ 53 Absatz 4 RStV). ²Entscheidungen des Bundeskartellamtes und der Bundesnetzagentur sind bei der Prüfung durch die zuständige Landesmedienanstalt zu berücksichtigen.

(2) Für Zugangsberechtigungssysteme und Schnittstellen für Anwendungsprogramme gelten die vorstehenden Verfahrensbestimmungen nach Maßgabe der zwischen den Landesmedienanstalten und der Bundesnetzagentur vereinbarten Eckpunkte für das gemeinsame Verfahren nach § 49 Absatz 3; § 50 Absatz 4 und § 51 Absatz 3 TKG zur Zugänglichkeit von Anwendungsprogrammierschnittstellen und Zugangsberechtigungssystemen, wie sie im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlicht sind.

§ 10

Örtlich zuständige Landesmedienanstalt

(1) ¹Für Amtshandlungen nach § 53 RStV und dieser Satzung ist die Landesmedienanstalt örtlich zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich einem betroffenen Rundfunkveranstalter die Zulassung erteilt wurde oder der Anbieter oder Verwender von Zugangsdiensten im Sinne des § 53 Absatz 1 und Absatz 2 RStV seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat. ²Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervor tritt.

(2) Sind danach mehrere Landesmedienanstalten zuständig, bestimmt die Gemeinsame Stelle Digitaler Zugang die Anstalt, bei der das Verfahren geführt wird.

(3) Die Landesmedienanstalten bestimmen die Gemeinsame Stelle Digitaler Zugang als die Stelle, die Anzeigen (§ 5) und Beschwerden (§ 8) entgegennimmt und an die zuständige Landesmedienanstalt weiterleitet sowie die Abstimmung mit der Bundesnetzagentur übernimmt.

§ 11

Gemeinsame Stelle Digitaler Zugang

(1) Die Entscheidungen der zuständigen Landesmedienanstalt werden entsprechend § 38 Absatz 2 RStV i. V. m. den Grundsätzen für die Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (ALM-Statut) und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen durch die Gemeinsame Stelle Digitaler Zugang der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten vorbereitet.

(2) Die zuständige Landesmedienanstalt legt die Anzeige zur Aufnahme oder Änderung eines Zugangsdienstes (§ 5) oder eine Beschwerde (§ 8) der Gemeinsamen Stelle Digitaler Zugang unverzüglich vor.

(3) Die Gemeinsame Stelle Digitaler Zugang oder, in den durch das ALM-Statut bestimmten Fällen, die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) spricht spätestens binnen acht Wochen nach Vorlage aller für die Entscheidung notwendigen Unterlagen eine Empfehlung aus und teilt das Ergebnis der zuständigen Landesmedienanstalt mit.

(4) Die zuständige Landesmedienanstalt trifft auf dieser Grundlage die Entscheidung.

Dritter Abschnitt

Besondere Zugangsregelungen

§ 12

Zugang zu technischen Plattformen

(1) Wer Zugangsberechtigungssysteme (Conditional Access Services — CAS —) verwendet oder verbreitet, muss nach Maßgabe des § 4

1. allen Rundfunkveranstaltern und Anbietern vergleichbarer Telemedien die Nutzung seiner benötigten technischen Dienste zur Nutzung seiner Systeme ermöglichen sowie die dafür erforderlichen Auskünfte zu chancengleichen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen erteilen,
2. soweit er auch für das Abrechnungssystem mit den Endnutzern verantwortlich ist, vor Abschluss eines entgeltpflichtigen Vertrages mit einem Endnutzer diesem eine Entgeltliste aushändigen,
3. über seine Tätigkeit als Anbieter dieser Systeme eine getrennte Rechnungsführung haben.

(2) Rechteinhaber von Anwendungs-Programmierschnittstellen sind verpflichtet, Dritten, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, auf angemessene, chancengleiche und nicht diskriminierende Weise und gegen angemessene Vergütung alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ermöglichen, sämtliche durch die Anwendungs-Programmierschnittstellen unterstützten Dienste voll funktionsfähig anzubieten.

§ 13

Zugang zu Navigatoren

(1) ¹Der Zugang zu Navigatoren (§ 53 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 RStV) ist so zu gewähren, dass nicht das Auffinden und die Nutzung bestimmter Inhalte im Verhältnis zu anderen erschwert wird. ²Insbesondere müssen die in § 52 Absatz 3 Nr. 1 bis 3 und Absatz 4 Nr. 1 RStV genannten Rundfunk- und vergleichbare Telemedienangebote ohne unbillige Behinderung und diskriminierungsfrei berücksichtigt werden. ³Wer Navigatoren verwendet oder verbreitet, hat im Rahmen des technisch Möglichen dem Empfänger die Nutzung anderer Navigatoren und elektronischer Programmführer zu ermöglichen.

(2) Im Rahmen des technisch Möglichen sind Navigatoren so auszustatten, dass der Nutzer jedes Programm unmittelbar einschalten und aus dem Programm unmittelbar in den Navigator zurückwechseln kann. Der Nutzer soll die Möglichkeit haben, die Reihenfolge der Programme zu verändern.

(3) ¹Auf das öffentlich-rechtliche und private Programmangebot muss gleichgewichtig hingewiesen werden. ²Dies schließt den Hinweis auf andere Dienste nicht aus.

(4) ¹Service-Informationen im Datenstrom sind so zu erstellen, dass sie von jedermann verwendet werden können, der Anwendungen für Dekoder herstellen will. ²Diese Verpflichtung ist jedenfalls dann erfüllt, wenn für die Erstellung einheitlich normierte europäische Standards, wie z. B. der DVB-SI-Standard genutzt werden.

(5) Die Landesmedienanstalten konkretisieren in Zusammenarbeit mit den Beteiligten nach dieser Vorschrift Anforderungen für Navigatoren, die auch Elemente elektronischer Programmführung enthalten können.

§ 14

Bündelung und Vermarktung

(1) Bei Verpflichteten, die selbst oder durch ein ihnen nach § 4 Absatz 5 zuzurechnendes Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung beim Betrieb einer Kabelanlage haben und zugleich auch Programme bündeln und vermarkten, prüft die zuständige Landesmedienanstalt, ob der Betreiber der Kabelanlage verpflichtet werden kann, konkurrierende Programmplattformen über sein Kabelnetz zu verbreiten.

(2) Verpflichtete, die selbst oder durch ein ihnen nach § 4 Absatz 5 zuzurechnendes Unternehmen auch eine technische Plattform betreiben, dürfen die Verbreitung ihrer Programmpakete über andere technische Plattformen nicht behindern, sofern diese Plattformen die Anforderungen nach dieser Satzung erfüllen.

§ 15

Ausgestaltung von Entgelten

(1) ¹Durch die Ausgestaltung von Entgelten darf die Verbreitung von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien nicht unbillig behindert und innerhalb eines gleichartigen Anbieterkreises dürfen Entgelte nicht unterschiedlich festgesetzt werden, ohne dass aufgrund konkreter Umstände oder besonderer Dienstleistungen hierfür ein sachlich rechtfertigender Grund besteht. ²Der sachlich rechtfertigende Grund muss vor dem Leitziel der Sicherung der Meinungsvielfalt Bestand haben.

(2) Für die Ausgestaltung von Entgelten für Zugangsdienste gilt Absatz 1 entsprechend.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 16

Bericht über die Entwicklung des digitalen Zugangs

¹Die Gemeinsame Stelle Digitaler Zugang veröffentlicht regelmäßig Berichte über die Erfahrungen bei der Anwendung des § 53 RStV und dieser Satzung. ²Die Berichte stellen die

technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen dar. ³Die Beteiligten erhalten vor Abfassung Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 17

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. 8. 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten gemäß § 53 Absatz 7 Rundfunkstaatsvertrag a. F. in der Fassung vom 26. 6. 2000 außer Kraft.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Lehn, Tiddische)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 6. 7. 2006 — G/06/016 —

Herr Heiko Lehn, Hoitlinger Straße 16, 38473 Wittingen, hat am 27. 2. 2006 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage bei Tiddische beantragt. In der Biogasanlage sollen nachwachsende Rohstoffe und Gülle eingesetzt werden. Standort der geplanten Anlage ist in 38473 Tiddische, Hoitlinger Straße, Gemarkung Tiddische, Flur 10, Flurstücke 15/1 und 15/4.

Das Vorhaben ist in Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), genannt und in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet. Damit ist für das Vorhaben gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage am o. g. Standort“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 25/2006 S. 705

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (H. C. Starck GmbH, Goslar)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 12. 7. 2006 — G/05/020 —

Die Firma H. C. Starck GmbH, Im Schleeke 78—91, 38642 Goslar, hat am 20. 12. 2005 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die Änderung der Anlage zur Herstellung von tantal-/niobhaltigen Sekundärrohstoffen beantragt. Die Anlage wird ergänzt durch einen Anlagenteil zur mechanischen Aufarbeitung von Kondensatoren. Standort der gesamten Anlage ist das Werkgelände der Firma H. C. Starck GmbH, Im Schleeke 78—91, 38642 Goslar, Gemarkung Goslar, Flur 9, Flurstücke 26/1, 28, 29.

Das Vorhaben wird in einer genehmigungspflichtigen chemischen Produktionsanlage durchgeführt. Produktionsanlagen dieser Art sind in Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), genannt. Für das Vorhaben ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforder-

derlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben „Änderung der Anlage zur Herstellung von tantal-/niobhaltigen Sekundärrohstoffen durch einen Anlagenteil zur mechanischen Aufarbeitung von Kondensatoren“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 25/2006 S. 705

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotorenanlage Bremer, Kirchlinteln)

Bek. d. GAA Celle v. 5. 7. 2006
— CE00005802-2006-011-01 U/2006 BS/Dr —

Frau Anke Bremer aus 27308 Kirchlinteln, Kükenmoorer Dorfstraße 3, hat beim GAA Celle gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage in Kirchlinteln-Kükenmoor, Heinser Straße — hier: Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas —, beantragt. Die Anlage ist genehmigungsbedürftig nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. 6. 2005 (BGBl. I S. 1687).

Für das Vorhaben ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 25/2006 S. 706

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG [Deutsche BP Aktiengesellschaft Erdöl-Raffinerie Emsland, Lingen (Ems)]

Bek. d. GAA Oldenburg v. 30. 6. 2006
— 2.2/06-040-01/4.4-Lin —

Die Firma Deutsche BP Aktiengesellschaft Erdöl-Raffinerie Emsland hat mit Schreiben vom 17. 5. 2006 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG, i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die wesentlichen Änderungen ihrer Anlagen zur Destillation, Raffination und sonstigen Weiterverarbeitung von Erdölen in der Raffinerie Lingen beantragt.

Der Antrag beinhaltet folgende wesentliche Maßnahmen:

- Erhöhung des Schwefelrückgewinnungsgrades auf mindestens 99,8 v. H. durch Umbau des Hydrierteils (Selectox-Anlage) der Claus-Anlagen 2 und 3 und den Neubau eines Absorptionsteils inklusive Regeneration nach dem SCOT-Verfahren,
- Erhöhung der Durchsatzleistung der Clausanlage 2 (CL2) auf 80 t/d und der Clausanlage 3 (CL3) auf 60 t/d und die
- Verwendung von Werkstoffen für Rohrleitungen nach den amerikanischen Normen ANSI, ASTM und API.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung selbständig nicht anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 25/2006 S. 706

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsätze
zum Beschluss des Ersten Senats vom 13. 6. 2006
— 1 BvL 9/00 u. a. —

1. Die durch das Fremdrentengesetz begründeten Rentenanwartschaften unterliegen nicht dem Schutz des Artikels 14 Abs. 1 Satz 1 GG, wenn ihnen ausschließlich Beitrags- und Beschäftigungszeiten zugrunde liegen, die in den Herkunftsgebieten erbracht oder zurückgelegt wurden.
2. Die durch § 22 Abs. 4 des Fremdrentengesetzes in der Fassung des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 25. 9. 1996 (BGBl. I S. 1461) erfolgte Absenkung der auf dem Fremdrentengesetz beruhenden Entgeltpunkte um 40 vom Hundert ist auch dann verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Rentenanwartschaft der Berechtigten, die auf rentenrechtlichen Zeiten sowohl in den Herkunftsgebieten als auch in der Bundesrepublik Deutschland beruht, als Gesamtrechtsposition insgesamt dem Schutz des Artikels 14 Abs. 1 GG unterstellt würde.
3. Zum verfassungsrechtlichen Erfordernis einer Übergangsregelung für die von § 22 Abs. 4 des Fremdrentengesetzes in der Fassung von 1996 betroffenen, zum damaligen Zeitpunkt rentennahen Jahrgänge.

— Nds. MBl. Nr. 25/2006 S. 706

Staatsgerichtshof

Beschluss vom 16. 6. 2006
— StGH 1/05 —

In dem Verfahren betreffend die Verfassungsbeschwerde der Stadt ... und 9 weiterer Städte und Gemeinden gegen Vorschriften des Niedersächsischen Spielbankengesetzes vom 16. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 605) — NSpielBG — hat der Niedersächsische Staatsgerichtshof beschlossen:

Der von dem Mitglied des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs ... mit dienstlicher Erklärung vom 5. 5. 2006 angezeigte Sachverhalt hindert ihn nicht an der Ausübung des Richteramtes.

Gründe

I.

1. Die Beschwerdeführer, sämtlich Städte und Gemeinden, in denen Spielstätten zugelassener Spielbanken betrieben werden, wenden sich mit einer Verfassungsbeschwerde gegen Vorschriften des Niedersächsischen Spielbankengesetzes vom 16. 12. 2004 (Nds.GVBl. S. 605) — NSpielBG —. Sie sehen ihr verfassungsmäßiges Recht auf Selbstverwaltung dadurch als verletzt an, dass sie nach diesem Gesetz nicht in dem Umfang an dem Aufkommen der von zugelassenen Spielbanken gezahlten Abgaben beteiligt werden, in dem sie aufgrund der Befreiung der zugelassenen Spielbanken von der Gewerbesteuer sowie von örtlichen Verbrauchs- und Aufwandssteuern einen Einnahmeausfall erleiden, sondern nach § 7 NSpielBG nur einen Spielbankgemeindeanteil erhalten sollen, der nach dem Verhältnis des im vorangegangenen Kalenderjahr auf die örtliche Spielbank entfallenden Bruttospielertrags zum Bruttospielertrag aller in Niedersachsen zugelassenen Spielbanken bemessen sein und nach Maßgabe des Landeshaushalts geleistet werden soll.

2. Das Mitglied des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs hat mit dienstlicher Erklärung vom 5. 5. 2006 angezeigt, dass er im Februar 2000 auf Wunsch des ... ein Rechtsgutachten zu der Frage erstattet hat, ob die Einbeziehung des Gemeindeanteils an der Spielbankabgabe in die Berechnung der Steuerkraftzahl gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 5 NFAG in der Fassung vom 26. 5. 1999 (Nds. GVBl. S. 117) gegen den Grundsatz der Systemgerechtigkeit bzw. das interkommunale Gleichbehandlungsgebot (Art. 28 NV) verstößt und die Spielbankgemeinden insofern in ihrem durch Art. 57 Abs. 1 NV geschützten Recht auf Selbstverwaltung verletzt sind. Im Rahmen der gutachtlichen Untersuchung habe er sich auch mit der Rechtsnatur der Spielbankabgabe und insbesondere mit ihrem Abgeltungscharakter auseinandergesetzt. In diesem Zusammenhang sei er in kritischer Auseinandersetzung mit einem von ... im Jahre 1995 erstatteten Rechtsgutachten dessen Auffassung entgegengetreten, Spielbankgemeinden hätten gegenüber dem Land keinen Anspruch auf Zuweisung eines Gemeindeanteils an der Spielbankabgabe in einer bestimmten Höhe.

... ist der Auffassung, seine Ausführungen in dem von ihm erstatteten Rechtsgutachten schlossen ihn im vorliegenden Verfahren nicht nach § 12 Abs. 1 StGHG i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG von seinem Richteramt aus. Es fehle bereits an dem Tatbestandsmerkmal des Tätigwerdens in „derselben Sache“. Zudem gelte die Äußerung einer wissenschaftlichen Meinung zu einer Rechtsfrage, die für das Verfahren bedeutsam sein könne, gemäß § 12 Abs. 1 StGHG i. V. m. § 18 Abs. 3 BVerfGG nicht als Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG. Im Übrigen sei er bereit, die in dem Rechtsgutachten von ihm vertretene Rechtsauffassung infrage zu stellen, wenn gute Gründe hierfür beständen.

Er zeige seine gutachterliche Tätigkeit im Jahre 2000 an, weil seine Äußerungen in dem Rechtsgutachten Zweifel an seiner Unvoreingenommenheit in dem Verfassungsbeschwerdeverfahren der Beschwerdeführer erwecken könnten, die er selbst nicht habe. Für befangen halte er sich nicht.

II.

Den Verfahrensbeteiligten ist Gelegenheit gegeben worden, sich zu der dienstlichen Erklärung von ... zu äußern. Sie haben in der Sache keine Stellungnahmen abgegeben.

III.

1. Bei der Erklärung des Mitglieds des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs ... handelt es sich um eine Selbstablehnung im Sinne des § 12 Abs. 1 StGHG i. V. m. § 19 Abs. 3 BVerfGG, obwohl er sich selbst nicht für befangen hält. Denn die Regelung setzt nicht voraus, dass sich der Richter für befangen hält. Es genügt, dass er Umstände anzeigt, die Anlass geben, eine Entscheidung über die Besorgnis seiner Befangenheit zu treffen (BVerfGE 88, 1 [3]). Die Erklärung ... lässt zudem erkennen, dass er selbst eine solche Entscheidung für tunlich hält. Die mitgeteilten Umstände geben hierzu auch objektiv Anlass.

2. Es ist nicht zu besorgen, dass ... im Verfahren über die Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführer befangen ist.

a) Besorgnis der Befangenheit ist gegeben, wenn ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln (vgl. BVerfGE 109, 130 [132] m. w. N.). Maßstab hierfür ist, ob ohne Rücksicht auf Besonderheiten

einzelner Verfahren Anlass besteht, allgemein an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln (BVerfGE 89, 359 [363] m. w. N.).

Wissenschaftliche Äußerungen eines Richters zu einer für das Verfahren bedeutsamen Rechtsfrage können für sich genommen kein Befangenheitsgrund sein. Anders liegt es aber, wenn die Äußerung in Form eines Gutachtens den erkennbaren Zweck hatte, die umstrittene Position des Auftraggebers oder einer diesem nahe stehenden Person oder Organisation zu unterstützen, so dass die Auftragserteilung von dem voraussehbaren Ergebnis des Gutachtens abhängig war. In einem solchen Fall liegen für die Verfahrensbeteiligten Zweifel an der Unvoreingenommenheit des Richters nahe. Die Sorge, dass er die streitige Rechtsfrage nicht mehr offen und unbefangen beurteilen werde, ist bei lebensnaher Betrachtungsweise dann verständlich (BVerfGE 88, 1 [4]).

b) Ein solcher Fall ist hier nicht gegeben. Die von ... in seinem für den ... erstellten Rechtsgutachten erörterte Frage, ob und in welcher Höhe Spielbankgemeinden an der Spielbankabgabe zu beteiligen sind, steht weder im Mittelpunkt des Gutachtens, noch hatte ihre Beantwortung den Zweck, eine bestimmte Rechtsauffassung des Auftraggebers zu unterstützen. Im Gesamtzusammenhang des Gutachtens hat sie vielmehr den Charakter eines obiter dictum. Gegenstand des Gutachtens war eine den Bereich des kommunalen Finanzausgleichs zuzuordnende Fragestellung, die nicht das Niedersächsische Spielbankengesetz oder dessen Vorgängerregelung betraf. Bezogen auf diese Themenstellung des Rechtsgutachtens hatte die Frage, ob und in welcher Höhe Spielbankgemeinden an der Spielbankabgabe zu beteiligen sind, eher Randbedeutung. Die Stellungnahme, die ... zu ihr abgegeben hat, diente deswegen allein der wissenschaftlichen Vervollkommnung, ohne in irgendeiner Weise zweckgerichtet zu sein. Die Unterstützung der Rechtsposition eines der Beteiligten des vorliegenden Verfassungsbeschwerdeverfahrens konnte sie seinerzeit zudem nicht einmal mittelbar bezwecken, weil die streitbefangene gesetzliche Regelung damals noch nicht bestand und folglich kein Anlass gegeben war, sie zu unterstützen oder ihr entgegenzutreten.

Danach besteht kein Anlass daran zu zweifeln, dass ... an der unabhängigen und unvoreingenommenen Beurteilung derjenigen Rechtsfragen gehindert wäre, die sich in dem vorliegenden Verfassungsbeschwerdeverfahren stellen. Das hat nicht zuletzt auch deswegen zu gelten, weil er in seiner dienstlichen Erklärung vom 5. 5. 2006 die Bereitschaft angezeigt hat, seinen Standpunkt in der Frage, ob und in welcher Höhe Spielbankgemeinden an der Spielbankabgabe zu beteiligen sind, zu überdenken, sofern die rechtliche Durchdringung der mit der Verfassungsbeschwerde aufgeworfenen Problematik das gebiete.

Nach alledem kommt es für die Entscheidung nicht darauf an, ob ... seine gutachtliche Äußerung „in derselben Sache“ im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG abgegeben hat.

IV.

Der Niedersächsische Staatsgerichtshof entscheidet gemäß § 12 Abs. 1 StGHG i. V. m. § 19 Abs. 1 BVerfGG unter Ausschluss seines Mitgliedes Dieser wird bei der Entscheidung gemäß § 13 Satz 1 StGHG auch nicht vertreten.

— Nds. MBl. Nr. 25/2006 S. 706

Stellenausschreibung

In der Finanzabteilung des **Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)** ist zum 1. 11. 2006, zunächst befristet für die Dauer von drei Jahren, die Stelle der

Projektleitung Novellierung kirchliches Rechnungswesen

zu besetzen.

Ziel des Projekts ist die Erstellung von konzeptionellen Umsetzungsempfehlungen zur Novellierung des kirchlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie die unterstützende Koordinierung der Reformansätze in den evangelischen Landeskirchen.

Wir suchen eine engagierte, selbständig arbeitende Persönlichkeit mit fundierten Kenntnissen im betrieblichen Rechnungswesen und

Berufserfahrung im öffentlichen Rechnungswesen, vorzugsweise im kirchlichen Bereich. Erwartet werden intensive Kenntnisse der Grundlagen zur Reform des kommunalen Rechnungswesens und der Ansätze zum Neuen Steuerungsmodell der öffentlichen Verwaltung. Der Aufgabenzuschnitt erfordert eine ausgeprägte Kommunikations- und Präsentationsfähigkeit.

Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach der Dienstvertragsordnung der EKD i. V. m. dem BAT. Die Vergütung erfolgt nach VergGr. II a oder III BAT. Die Sozialleistungen entsprechen den Regelungen des öffentlichen/kirchlichen Dienstes. Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche setzen wir voraus.

Aufgrund der zusätzlichen Belastungen durch die mit der Tätigkeit verbundenen häufigen Dienstreisen ist die Stelle für eine Teilzeitbeschäftigung nicht geeignet.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Die EKD ist bestrebt, den Anteil von Frauen im höheren Dienst zu erhöhen; deswegen sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht.

Für inhaltliche Fragen stehen Ihnen Oberkirchenrat Begrich, Tel. (05 11) 27 96-3 18, und Oberkirchenrat Weitzenberg, Tel. (05 11) 27 96-3 46, gern zur Verfügung.

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen (Lichtbild, Lebenslauf, Zeugnisse) **bis zum 30. 8. 2006** an die Evangelische Kirche in Deutschland — Kirchenamt —, Personalreferat, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover.

— Nds. MBL Nr. 25/2006 S. 707

Neuerscheinungen

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar**, Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Kommentar, 6. Ergänzungslieferung, Stand: Juni 2006, Loseblattwerk Ordner, 83,80 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBL Nr. 25/2006 S. 708

Schiwy, **Strahlenschutzvorsorgegesetz**, 80. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 5. 2006. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBL Nr. 25/2006 S. 708

Kümmel/Pohl, **Besoldungsrecht des Bundes und Niedersachsens**, Kommentar. 21. Ergänzungslieferung, 226 Seiten, 95,96 EUR. Pinkvoss Verlags GmbH, Postfach 81 04 50, 30504 Hannover.

— Nds. MBL Nr. 25/2006 S. 708

Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, **Bundes-Angestellentarifvertrag — VergO BL —**, Kommentar. 128. Ergänzungslieferung, Stand: April 2006, 2 650 Seiten, 64,— EUR. Richard Boorberg Verlag — edition moll —, Scharnstraße 2, 70563 Stuttgart.

— Nds. MBL Nr. 25/2006 S. 708

Schulz-Becker, **Deutsche Umweltschutzgesetze**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder mit Europäischem Umweltschutzrecht. 310. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 5. 2006, 111,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBL Nr. 25/2006 S. 708

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar. 186. Ergänzungslieferung, Stand: 15. 3. 2006, 86,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBL Nr. 25/2006 S. 708

Lange/Novak/Sander/Stahl/Weinhold, **Kindergeldrecht öffentlicher Dienst**, Textausgabe. 65. Ergänzungslieferung, Stand: 1. April 2006. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBL Nr. 25/2006 S. 708

Schröder/Beckmann/Weber, **Beihilfavorschriften des Bundes und der Länder**. 105. Ergänzungslieferung, Stand: 1. Februar 2006. Richard Boorberg Verlag — edition moll —, Scharnstraße 2, 70563 Stuttgart.

— Nds. MBL Nr. 25/2006 S. 708

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten